



Impressum

Kontakt »

Angela Montag
Alt-Niedereschbach 27
60437 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 5076702
Telefax: 069 - 5076703
www.stb-montag.de
E-mail: angela.montag@stb-
montag.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

die Steuererklärung 2007 steht an und von den immer wieder versprochenen Steuervereinfachungen ist nichts zu sehen. Im Gegenteil, die Vorschriften werden immer komplizierter und die Gesetzestexte immer dicker. Rund 40 verschiedene Steuerarten sind in 200 Gesetzen und unzähligen Verordnungen geregelt. Hinzu kommen 1000 verschiedene Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums sowie reihenweise Erlasse der Länder und Verfügungen der Oberfinanzdirektion.

Unübersichtliche oder nicht nachvollziehbare Vorschriften verstärken die Tendenz, dass Bürger ihre Steuerpflichten weniger ernst nehmen oder schlicht resignieren und Finanzbeamte kaum noch Zeit für Prüfungen haben. Bis zu 45 Seiten sind für die Einkommensteuererklärung auszufüllen, Steuerbürokratie pur. Nach einer aktuellen Studie benötigt ein Mittelständler mit 60 Arbeitnehmern derzeit rund 200 Stunden pro Jahr für die Abwicklung seiner steuerlichen Pflichten.

Dieser Steuerfrust sorgt nicht nur für Seufzer über hohe Abgabenlasten, sondern auch für Gegenwehr. Kleine oder große Schummeleien nehmen zu und die Sachbearbeiter gehen dem aus Zeitgründen nur stichprobenhaft und in gravierenden Fällen nach. Nun versucht das Finanzamt durch den verstärkten Einsatz von EDV zu kontern. Bereits seit dem Vorjahr erscheinen sämtliche Steuerklärungsvordrucke im neuen Design, wodurch übersichtlichere Daten in elektronisch auswertbarer Form vorliegen und Falschangaben durch Plausibilitätsroutinen schneller enttarnt werden. Fallen Bürger aus dem üblichen Rahmen, haben sie mit kritischen Rückfragen zu rechnen. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass stimmige Daten schneller und ungeprüft in den Bescheid wandern.

Dabei sollte jedem bewusst sein, dass die Grenze der Fahrlässigkeit auch bei kleinen Mogeleien schnell überschritten wird und dann eine vorsätzliche Steuerhinterziehung vorliegt. Denn laut Gesetz wird bestraft, wer dem Finanzamt unrichtige oder unvollständige Angaben macht und hierdurch Steuern hinterzieht oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Bereits der Versuch ist strafbar.

In diesem Sinne

Angela Montag
Steuerberaterin

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Sozialversicherung: Anpassung an die Steuerregeln bei ehrenamtlicher Tätigkeit	3
Steuerberaterkosten: Erstes Verfahren gegen Abzugskürzung anhängig	3
Außergewöhnliche Belastung: Allergiebettzeug ohne Attest nicht absetzbar	4
Krankenkasse: Die Beiträge müssen sich steuerlich stärker auswirken	4

Unternehmer »

Berufsstarter: Keine Umsatzsteuer auf Preisgelder aus Gründungswettbewerben	5
Sonderausgabenabzug: Verfassungsbeschwerden erfolglos	5
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Muss eine Million Euro Schadensersatz zahlen	6

Kapitalanleger »

Spekulationsteuer: Fiskus setzt Bescheide ab sofort endgültig fest	7
"Call-Option": Verkauf führt zu steuerpflichtigem Veräußerungsgewinn	7
Porsche-Aktien: Split bleibt ohne Steuerlast	8

Immobilienbesitzer »

Vorsteuerabzug: Fiskus sponsert privates Blockkraftwerk	9
Vorsteuerabzug: Für Baumaßnahmen einer Grundstücksgemeinschaft	9
Nießbrauch: Kein Steuerrabatt bei vorzeitiger Ablösung	10
Erbbauzinsrealast: Erhöht Grunderwerbsteuer nicht immer	10

Angestellte »

Kapitaleinnahme: Zinsen auf Rentennachschlag sind steuerpflichtig	11
Werbungskosten: Fahrtkosten zum Dienstsport eines Polizisten	11
Werbungskosten: Grundschullehrerin darf Tanzleiterkurs absetzen	12
Werbungskosten: Reinigung der Anzüge bei Bankangestellten nicht absetzbar	12

Familie und Kinder »

Familienrecht: Steuern sparen auf Tochtters Namen heißt verzichten können	13
Einkommensteuer: Verluste lassen sich jetzt nicht mehr vererben	13
Lebensgefährtin: Kann Schenkungsteuer nicht auf Ehefrau abwälzen	13
Zusammenveranlagung: In gerichtlichem Vergleich enthaltene Verpflichtung zur Zustimmung widerrufbar	14

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Arbeitslosengeld I: Eigenmächtiger Urlaub kann richtig teuer werden	15
Kündigung: Auch jahrelange Krankheit muss nicht das Ende bedeuten	15
Prozessführungsbefugnis: Bundesagentur für Arbeit darf sie auf Arbeitnehmer übertragen	15
Studienkosten: Rückzahlungsvereinbarung wegen unklarer Regelungen unwirksam	16
Sozialplan: Weniger Geld für Ältere verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgesetz	16

Bauen & Wohnen »

Mietwohnungen: Rauchen kann vertragswidrig sein	17
Wasserversorgung: Vermieter darf nach Anteil der Wohnfläche abrechnen	17
Mietrecht: 25 Cent können zum Verhängnis werden	18
Eigentumswohnung: Beleidigungen anderer Mieter muss «begegnet» werden	18
Bebauungsplan: Wenn ein Dach Amtsschimmel ansetzt	18

Ehe, Familie & Erben »

<u>Bürgerschaftsverpflichtung einer Ehefrau: Kann wegen Überforderung sittenwidrig sein</u>	19
<u>Kindergartenkosten: Können Mehrbedarf eines Kindes begründen</u>	19
<u>Gleichgeschlechtliche Lebenspartner: Adoptionsrechte auf dem Prüfstand</u>	20
<u>Elternzeit: Nach zweiter Elternzeit geht alter Urlaub unter</u>	20

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Internet: Versteigerung von Rechtsberatung nicht berufswidrig</u>	21
<u>Privatrundfunk: Geringe Beteiligung von Parteien muss erlaubt sein</u>	21
<u>UMTS-Lizenzen: BGH bestätigt Abweisung einer Aktionärsklage</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Land: Muss Lehrern Schulbücher kostenlos zur Verfügung stellen</u>	23
<u>«Vorratsdatenspeicherung»: Eilantrag teilweise erfolgreich</u>	23
<u>Gesetzliche Krankenkassen: Pflicht zur Veröffentlichung von Vorstandsvergütungen verfassungsgemäß</u>	24
<u>Aufenthaltsrecht: Nicht bei rechtsmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung</u>	24

Bußgeld & Verkehr »

<u>Ausländische Fahrerlaubnis: Wegen Rechtsmissbrauch entzogen</u>	25
<u>Kfz-Kennzeichen: Automatisierte Erfassung verfassungswidrig</u>	25
<u>Radfahrer: Bei 1,62 Promille ist der Führerschein weg</u>	25
<u>Umweltzone II: Nachrüstung von alten PKW wirtschaftlich zumutbar</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Gebrauchtwagenkauf: Eigenschaft als Unfallwagen als Sachmangel</u>	27
<u>Kaufleute: Müssen Mängel umgehend rügen</u>	27
<u>Raser: Unfallversicherung darf Rente streichen</u>	28
<u>Verbraucherrecht: 50 Euro für personellen Mehraufwand nach misslungenem Lastschrifteinzug zu viel</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Anwälte: Dürfen unter bestimmten Umständen Erfolgshonorare vereinbaren</u>	29
<u>Marktmachtmissbrauch: Soda-Club muss Markt zur Nachfüllung von Zylindern öffnen</u>	29
<u>Versandapotheke: Darf Drogeriemärkte für die Bestellungsentgegennahme einsetzen</u>	30
<u>Private Sportwetten: Staatsmonopol verstößt gegen Europarecht</u>	30

Alle Steuerzahler

Sozialversicherung: Anpassung an die Steuer- regeln bei ehrenamtlicher Tätigkeit

(Val) Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde rückwirkend zum 01.01.2007 die Übungsleiterpauschale erhöht und ein neuer Freibetrag für das Ehrenamt eingeführt. Beide Änderungen wurden auch für die Sozialversicherung angepasst.

Werden Bürger für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke aktiv, können sie den Freibetrag für Übungsleiter nutzen. Dieser sorgt dafür, dass Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter in Sportvereinen, Musiker in Kirchen oder im Pflegedienst Tätige steuerfrei bleiben. Der Freibetrag lag bis Ende 2006 bei 1.848 Euro pro Jahr und steigt ab 2007 auf 2.100 Euro an. Damit können beispielsweise Betreuer im Jugend- und Sportbereich monatlich 175 Euro steuerfrei kassieren. Gleichzeitig unterliegen die Einnahmen nicht der Sozialversicherung, allerdings erst beim Zufluss ab dem 15.10.2007. Denn erst an diesem Tag wurde die entsprechende Vorschrift im Bundesgesetzblatt verkündet.

Darüber hinaus kann die gemeinnützige Institution im Rahmen eines Mini-Jobs bis zu 400 Euro monatlich zahlen. Insgesamt fallen dann beim Übungsleiter auf bis zu 575 Euro monatlich keine Abgaben an. Den Freibetrag von 2.100 Euro jährlich gibt es für nebenberufliche Tätigkeiten, die im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung ausgeübt wird.

Diese Steuerbefreiung gilt für Personen, die nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer tätig sind oder die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen übernommen haben. Die Vergünstigung gilt auch für künstlerische Tätigkeiten, etwa von Kirchenmusikern, Chorleitern oder etwa Orchesterdirigenten, die nebenberuflich bei kulturellen Veranstaltungen eines gemeinnützigen Vereins auftreten. Begünstigt sind auch Vorträge an Volkshochschulen oder die Leitung von Schwimmunterricht und Erste-Hilfe-Kursen.

Wer seine Dienste nicht unter den Voraussetzungen für Übungsleiter anbietet, profitiert ab 2007. Personen, die sich nebenberuflich im mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Bereich engagieren, können einen neuen Steuerfreibetrag von 500 Euro im Jahr geltend machen. Mit der Einführung dieser steuerfreien Pauschale für alle Verantwortungsträger in Vereinen soll das Ehrenamt

aufgewertet werden. Im Rahmen dieses Freibetrags können alle Ehrenamtlichen den ihnen dabei entstehenden Aufwand pauschal und ohne Vorlage von Einzelnachweisen steuerlich geltend machen.

Steuerberaterkosten: Erstes Verfahren gegen Abzugskürzung anhängig

(Val) Wegen der gestrichenen Sonderausgaben ist beim Bundesfinanzhof die erste Revision anhängig (X R 10/08). Hierbei geht es um die Frage, ob der Gesetzgeber den Abzug aufgrund des komplizierten Steuerrechts überhaupt kürzen darf oder ob dies einen Verstoß gegen das Grundgesetz darstellt. Bürger können mit Verweis auf das Aktenzeichen Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen, sofern ihre Steuerberaterkosten nicht komplett berücksichtigt worden sind. Dann ruht der Fall kostenlos, bis die Streitfrage endgültig entschieden ist. Sie riskieren dabei nichts. Bei positivem Ausgang gibt es eine Erstattung. Ansonsten bleibt der Einkommensteuerbescheid unverändert.

Seit 2006 sind gezahlte Steuerberaterkosten nicht mehr in voller Höhe abzugsfähig. Zuvor war der Aufwand in unbeschränkter Höhe abziehbar - der private Anteil über Sonderausgaben und der Rest als Werbungskosten oder Betriebsausgaben. War es früher problemlos möglich, die Kosten gleich komplett einer Rubrik zuzuordnen, ist seit 2006 mehr Arbeit für die Aufteilung erforderlich. Der Sonderausgabenabzug wurde komplett gestrichen und damit der Abzug von privat veranlassten Steuerberaterkosten. Die übrigen Gebühren können bei den jeweiligen Einkunftsarten weiterhin unbegrenzt abgezogen werden.

Erstellt der Berater Buchführung, Bilanz, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärung, handelt es sich um Betriebsausgaben. Die entfallenden Sonderausgaben haben hier also keine Auswirkungen auf die Steuerlast. Ansonsten muss erst einmal der Aufwand ermittelt werden, der überhaupt zu den Steuerberatungskosten gehört. Das sind grundsätzlich alle Zahlungen, die für die Inanspruchnahme eines Experten zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten und Wahrung von Rechten erfolgen. Hinzu kommen Fahrten zum Steuerberater oder Unfälle auf dem Weg dorthin, Lohnsteuerhilfvereine, Steuerfachliteratur und sonstige Hilfsmittel wie etwa Software.

Der Aufwand ist als Betriebsausgabe oder Werbungskosten bei der jeweiligen Einkunftsart absetzbar. Als privat veranlasst und daher nicht mehr absetzbar definiert der Fiskus Gebühren für das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung. Das umfasst auch die Beratung in Tarif- oder Veranlagungsfragen sowie Kosten für Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kindergeld oder Eigenheimzulage. Die Finanzverwaltung erlaubt eine sachgerechte Schätzung des gemischten Aufwands in Betriebsausgaben, Werbungskosten oder

Lebenshaltungsaufwand. Dabei wird es nicht beanstandet, wenn diese Aufwendungen zur Hälfte den Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugeordnet werden. Jahresbeträge bis 100 Euro werden jedoch bei den Werbungskosten anerkannt.

Außergewöhnliche Belastung: Allergiebettzeug ohne Attest nicht absetzbar

(Val) Allergiematratzen sowie -betten werden nicht ausschließlich von Kranken erworben. Deshalb muss die krankheitsbedingte Notwendigkeit und Zwangsläufigkeit der Aufwendungen durch ein vorher erstelltes amts- oder vertrauensärztliches Attest nachgewiesen werden. Ist das nicht erfolgt, muss das Finanzamt die Kosten nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen, so der Bundesfinanzhof (III B 178/06). Ein nachträglich eingeholtes Gutachten führt nicht mehr zur steuerlichen Anerkennung. Lediglich Hilfsmittel im engeren Sinne wie Brillen, Hörgeräte oder Rollstühle können ohne besondere Nachweise typisierend als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Im zugrunde liegenden Fall hatten Frau und Kind schweres Asthma, sodass sich die Familie Allergiematratzen sowie -betten anschaffte. Bettzeug und Matratzen werden aber von allen Menschen benötigt, auch Gesunde bevorzugen aus hygienischen Gründen zur Reduzierung der Hausstaubmilben antiallergene Gegenstände. Die medizinische Notwendigkeit solcher Gegenstände, die nicht ausschließlich von Kranken benötigt werden, ist durch die Vorlage eines vor dem Kauf erstellten amts- oder vertrauensärztlichen Attests nachzuweisen.

Allergiebettzeug wirkt zudem nicht im Körper, sondern soll die räumliche Umgebung von Allergenen weitgehend freihalten. Hier steht eine vom behandelnden Facharzt ausgesprochene Empfehlung einem Attest nicht gleich. Die Einholung eines nachträglichen amtsärztlichen Attests bringt aber auch nichts mehr, weil dieses nicht geeignet ist, die medizinische Notwendigkeit der Anschaffung von Allergiebettzeug und -matratzen nachzuweisen.

Der Bundesfinanzhof hat jüngst bereits vergleichbare Fälle abschlägig entschieden, in denen das rechtzeitig eingeholte Attest fehlte:

- Das Fällen von Birken bei Pollenallergie
- Die Ersetzung formaldehydhaltiger Gegenstände
- Asbestsanierung der Außenfassade eines Wohnhauses

Sofern der Haus- oder Facharzt also zum Kauf gesundheitsfördernder Gegenstände rät, sollte mit Blick auf das Finanzamt erst einmal ein amts- oder vertrauensärztliches Attest eingeholt werden. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Anschaffung zur

Heilung zwingend notwendig ist. Erst dann lässt sich der Kaufpreis als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen.

Krankenkasse: Die Beiträge müssen sich steuerlich stärker auswirken

(Val) Insbesondere Krankenversicherungsbeiträge müssen sich künftig in einem größerem Umfang steuerlich auswirken als derzeit. Denn nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe ist der beschränkte Abzug von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen seit 1997 verfassungswidrig, weil die Höchstbeträge in den jeweiligen Jahren keinen angemessenen Krankenversicherungsschutz ermöglicht haben (2 BvL 1/06).

Neben den Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Hausrat, Wohnung und Heizung gehören auch die Vorsorge für Krankheit und Pflege zu den Leistungen der Sozialhilfe und damit zu den notwendigen Ausgaben des Existenzminimums. Dabei sind die Möglichkeiten, private Krankenversicherungsbeiträge steuerlich geltend zu machen, eindeutig zu niedrig. Das gilt vor allem schon deshalb, weil die Kinder in der privaten im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht beitragsfrei mitversichert sind.

Allerdings hat der Beschluss keine aktuelle oder rückwirkende Geltung. Die Karlsruher Richter geben dem Gesetzgeber vielmehr einen Auftrag für die Zukunft: Er hat bis Ende 2009 Zeit, um Neuregelungen zu beschließen.

Derzeit ergehen Einkommensteuerbescheide zu diesem Sachverhalt nur vorläufig. Der Beschluss bedeutet nun, dass Familien nicht mit einer Steuererstattung für die Vergangenheit rechnen können. Das Finanzamt wird die Bescheide nämlich nur mit gleichem Inhalt endgültig festsetzen.

Ob auch die steuerliche Berücksichtigung gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu niedrig ausfällt, hatte das Karlsruher Gericht in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte nämlich ein selbstständiger Rechtsanwalt, der für die private Krankenversicherung seiner achtköpfigen Familie umgerechnet 18.400 Euro gezahlt hatte. Zusammen mit seinen Ausgaben für die sonstigen Versicherungen machte er Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 33.700 Euro geltend. Das Finanzamt erkannte davon jedoch nur 10.140 Euro an.

Von einer Neuregelung spätestens ab 2010 werden daher vor allem Privatversicherte mit Kindern profitieren. Diese können sich künftig auf eine höhere Steuerersparnis einstellen.

Unternehmer

Berufsstarter: Keine Umsatzsteuer auf Preisgelder aus Gründungswettbewerben



(Val) Gibt es für Existenzgründungen oder die Ansiedlung neuer Unternehmen Fördergelder aus öffentlichen Mitteln, unterliegen diese nicht der Umsatzsteuer. Die Oberfinanzdirektion Münster weist mit Kurzinformation 03/2008 darauf hin, dass dem Tenor eines anderslautenden Urteils des Finanzgerichts Münster (15 K 6229/04 U) nicht zu folgen ist.

Hintergrund dieser Verwaltungsanweisung ist die gängige Praxis, wenn Wirtschaftsförderungseinrichtungen von Städten und Kommunen insbesondere in vom Strukturwandel betroffenen Regionen für zukunftsorientierte Branchen Gründungswettbewerbe durchführen. Die hierfür verwandten Fördergelder werden häufig aus Landesmitteln und aus dem EU-Strukturfonds finanziert. Diese Gründungswettbewerbe bestehen häufig aus zwei Phasen:

Phase 1: Die potentiellen Unternehmensgründer haben zu ihrer Geschäftsidee einen grundlegenden Businessplan auszuarbeiten und einer Jury zur Begutachtung vorzulegen. Die besten Businesspläne werden mit Preisgeldern prämiert.

Phase 2: Anschließend sind diese Businesspläne zu überarbeiten und zu verfeinern. Dies dient dann dem Ziel, die Gründungsreife der Geschäftsidee zu dokumentieren. Auch in dieser Phase werden Preisgelder ausgelobt. Die erste Hälfte dieses Betrages wird sofort ausgezahlt. Die Auszahlung der zweiten Hälfte ist davon abhängig, dass innerhalb einer bestimmten Frist tatsächlich eine Unternehmensgründung am Standort des Wettbewerbsveranstalters erfolgt.

Die im Rahmen solcher Gründungswettbewerbe ausgezahlten Preisgelder sind als echte Zuschüsse zu beurteilen, die gemäß Abschnitt 150 Abs. 7 der Umsatzsteuerrichtlinien nicht steuerbar sind. Die Preise werden zur Förderung der potentiellen Existenzgründer aus strukturpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen ausgelobt und gewährt.

Mit der Teilnahme an dem Wettbewerb und der möglichen späteren tatsächlichen Gründung eines Unternehmens an einem vom Veranstalter gewünschten Standort erhält dieser keinen individualisierbaren Vorteil, auf Grund dessen er als Empfänger einer sonstigen umsatzsteuerpflichtigen Leistung angesehen werden kann. Die mittelbaren positiven Effekte aus einer Unternehmensgründung, wie die Schaffung von Arbeitsplätzen, stellen keinen konkreten Vorteil im Sinne einer Leistung im Leistungsaustausch bei der Umsatzsteuer dar.

Sonderausgabenabzug: Verfassungsbeschwerden erfolglos

(Val) Die Verfassungsbeschwerden eines selbstständigen Arztes und seiner Ehefrau sowie einer selbstständigen Rechtsanwältin, die eine zu niedrige einkommensteuerliche Berücksichtigung ihrer Beiträge insbesondere zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen geltend gemacht hatten, waren erfolglos. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verwies auf sein Urteil zur Rentenbesteuerung vom 06.03.2002 und der Neuregelung der Besteuerung der Altersbezüge durch das Alterseinkünftegesetz.

In dem Urteil hatte das BVerfG entschieden, dass die ungleiche Besteuerung von Renten und Pensionen bis zum 31.12.2004 hinzunehmen sei. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, eine Neuregelung mit Wirkung zum 01.01.2005 zu schaffen. Eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen für die Veranlagungszeiträume vor 2005 kommt nach Ansicht des BVerfG nicht mehr in Betracht.

Das BVerfG habe im Urteil vom März 2002 darauf verzichtet, den Gesetzgeber zu einer rückwirkenden Änderung der verschiedenen Vorschriften über die steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Rentenzahlungen zu verpflichten. Zwar seien die Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht Gegenstand des Urteils vom 06.03.2002 gewesen. Dennoch könnten die Rügen der Beschwerdeführer aus gleichheitsrechtlichen Gründen mit Wirkung für die Veranlagung für Zeiträume vor 2005 keinen Erfolg haben. Sie müssten im selben Umfang, wie dies den Beamtenpensionären bis zum 31.12.2004 abverlangt worden sei, die ungleiche Besteuerung ihrer Altersvorsorge im Verhältnis zu nichtselbstständig tätigen Mitgliedern der gesetzlichen

Rentenversicherung hinnehmen.

Nach Ansicht der Verfassungsrichter kommt eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen für Veranlagungszeiträume vor 2005 auch im Hinblick auf das Verbot doppelter Besteuerung nicht in Frage. Ob die einkommensteuerrechtlichen Regelungen in der Phase des Aufbaus einer Altersversorgung vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes und die Regelungen in der Versorgungsphase seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes insgesamt in bestimmten Fällen einen Verstoß gegen das Verbot doppelter Besteuerung bewirkten, sei hier nicht zu entscheiden.

Denn aus dem Verbot doppelter Besteuerung lasse sich kein Anspruch auf eine bestimmte Abzugsfähigkeit der Beiträge in der Aufbauphase ableiten. Der Gesetzgeber könne dem Verbot doppelter Besteuerung ebenso durch einen entsprechend schonenderen Zugriff in der Versorgungsphase Rechnung tragen. Ein Verstoß wäre deshalb in den Veranlagungszeiträumen der Versorgungsphase zu rügen, in denen die Altersbezüge der Besteuerung unterworfen werden, stellten die Richter abschließend klar.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13.02.2008, 2 BvR 1220/04 und 2 BvR 410/05

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Muss eine Million Euro Schadensersatz zahlen

(Val) Die 14. Handelskammer des Landgerichts (LG) München I hat am 14.03.2008 eine der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wegen eines Falschtestats zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von einer Million Euro verurteilt.

Geklagt hatte der Insolvenzverwalter einer GmbH, deren Jahresabschluss im Jahr 2004 von der Beklagten geprüft worden war. Die Beklagte hatte für der GmbH für den Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und prognostiziert, dass sich die Gesellschaft im kommenden Jahr weiterhin positiv entwickeln werde. Ein Trugschluss, wie sich nur wenige Monate später herausstellen sollte: Die GmbH musste Insolvenz anmelden. Der Insolvenzverwalter verklagte daraufhin die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Begründung, diese habe fahrlässig ihre Pflicht zur gewissenhaften Prüfung verletzt. Dadurch sei der GmbH auch ein erheblicher Schaden entstanden: Bei ordnungsgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses wäre die Insolvenzreife des Unternehmens nämlich Monate früher erkannt worden; das Unternehmen hätte dann keine weiteren Verbindlichkeiten in Millionenhöhe angehäuft.

Das LG stellte fest, dass die Beklagte in erheblichem Maße gegen ihre Prüfpflichten verstoßen hat. Sie habe nicht auf die sich schon aus den Zahlen des

Jahresabschlusses selbst ergebende bedrohliche Liquiditätslage der Schuldnerin hingewiesen. Auch habe sie nicht bemerkt, dass die mit einem Wert von rund 2,2 Millionen Euro erstmalig in dem geprüften Jahresabschluss aktivierten «Patente» nicht als Patente, sondern nur als von einer Schwestergesellschaft erworbene Patentanmeldungen existierten. Nach den Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen waren diese Patentanmeldungen, da technisch weitgehend ohne Neuheitswert, nicht erteilungsfähig und hätten wirtschaftlich allenfalls mit 750.000 Euro angesetzt werden dürfen. Nach dem LG hätte die Beklagte dies ohne weiteres aus dem Jahresabschluss, dem «Patent»-Kaufvertrag und anhand einer nur wenige Minuten dauernden Onlinerecherche erkennen können.

Die Fehler hätten sich auch in erheblichem Umfang auf den Jahresabschluss der GmbH ausgewirkt, so das LG weiter. Für die Darstellung der wahren wirtschaftlichen Lage der GmbH sei dies gravierend gewesen. Statt des ausgewiesenen Gewinns von 475.000 Euro hätte ein Verlust von einer Millionen Euro festgestellt werden müssen. Die Beklagte hafte daher bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von einer Million Euro für den bei der GmbH eingetretenen Schaden, den das Gericht in der nach dem Testat der Beklagten begründeten Schulden erkannte.

Landgericht München I, Urteil vom 14.03.2008, 14 O 8038/06



Kapitalanleger

Spekulationsteuer: Fiskus setzt Bescheide ab sofort endgültig fest



(Val) Das Bundesfinanzministerium weist jetzt die Ämter an, bislang zu Spekulationsgeschäften ab dem Jahr 1999 nur vorläufig festgesetzte Einkommensteuerbescheide für endgültig zu erklären (IV A 4 - S 0338/07/0003). Noch anhängige Einsprüche werden in einem zweiten Schritt jetzt abschlägig entschieden. Damit gibt es keine Hoffnung mehr: Die Steuer auf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erzielte Wertpapier- und Terminmarktgewinne muss bezahlt werden.

Sofern dies jetzt erst rückwirkend für Jahre ab 1999 erfolgen muss, kommen noch Nachzahlungszinsen von jährlich sechs Prozent hinzu.

Immerhin bedeutet diese aktuelle Entwicklung innerhalb der Finanzverwaltung im Umkehrschluss, dass binnen Jahresfrist realisierte Spekulationsverluste ab 1999 beim Finanzamt auf Dauer zählen. Sofern diese bislang

mangels ausreichender Gewinne noch nicht verrechnet werden konnten, gelingt das bis Ende 2013 auch mit einem Kursplus unter der Abgeltungsteuer. Aufgrund der aktuellen Börsensituation erscheint es wenig wahrscheinlich, dass im laufenden Jahr ausreichend Kursgewinne mit Aktien & Co. anfallen werden.

Diese Verrechnung von Altverlusten erfolgt ab 2009 nicht direkt durch die Bank. Diese behält auf realisierte Gewinne 25 Prozent Abgeltungsteuer ein und stellt ihren Kunden hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung aus. Mit dieser kann der Sparer dann einen Ausgleich über die Steuererklärung erreichen. Zuviel bezahlte Pauschalsteuer wird dann erstattet.

Hintergrund für die nunmehr endgültigen Steuerbescheide zur Spekulationssteuer ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von Anfang 2008, wonach eine Beschwerde gegen die Spekulationssteuer nicht zur Entscheidung angenommen wurde (2 BvR 294/06). Denn nach der Auffassung der Karlsruher Richter verstößt die Besteuerung von Börsengeschäften ab 1999 nicht mehr wie in den beiden Vorjahren gegen das Grundgesetz, weil Anleger Verluste besser verrechnen und Finanzämter schärfer kontrollieren konnten.

Da die Finanzbehörden im April 2005 zum Kontenabruf ermächtigt wurden, konnten sie im Rahmen der langen Verjährungsfristen auch noch nach möglichen Veräußerungsgewinnen aus 1999 forschen. Die Möglichkeit des Kontenabrufs bedeutete für Sparer, dass ihre Börsengeschäfte vom Fiskus schneller entdeckt werden könnten. Damit war der Anreiz zu wahrheitsgemäßen Nacherklärungen von Gewinnen gegeben.

"Call-Option": Verkauf führt zu steuerpflichtigem Veräußerungsgewinn

(Val) Der Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft führt unter bestimmten Voraussetzungen zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn nach § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Gleiches gilt für den Verkauf von "Anwartschaften" auf Beteiligungen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch der schuldrechtliche Anspruch gegen einen Gesellschafter auf Übertragung eines Gesellschaftsanteils ("Call-Option") zu den Anwartschaften in diesem Sinne gehört.

Die Richter lehnten damit eine in der Fachliteratur vorherrschende Meinung ab, die nur unmittelbar gegen die Kapitalgesellschaft gerichtete Anwartschaften, insbesondere Bezugsrechte, erfassen will. Für den BFH war entscheidend, dass sich der Inhaber des Optionsrechts mit dessen Veräußerung den Vermögenszuwachs der Gesellschaftsanteile verschaffen kann.

Im Urteilsfall war dem Letzterwerber die GmbH-Beteiligung 30 Millionen Mark wert. Davon hat er 20 Millionen Mark an den Inhaber des Optionsrechts gezahlt und nach Ausübung der Option noch einmal zehn Millionen Mark an den optionsverpflichteten Gesellschafter. Beim Verkäufer des Optionsrechts war laut BFH ein steuerpflichtiger Gewinn auf der Grundlage des Verkaufspreises von 20 Millionen Euro zu ermitteln.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.12.2007, VII R 14/06

Porsche-Aktien: Split bleibt ohne Steuerlast

(Val) Anfang März 2008 hatten Porsche-Aktionäre pro Aktie neun weitere Anteile des Sportwagenherstellers ins Depot gebucht bekommen. Dieser Aktiensplit im Verhältnis eins zu zehn sorgte dafür, dass der Kurs rechnerisch nur noch ein Zehntel des bisherigen Wertes beträgt. Lag er Ende Februar 2008 noch bei 1.143 Euro, war die Erstnotierung am 03.03.2008 140 Euro. Dafür hat der Anleger nun auch die zehnfache Anzahl von Porsche-Vorzugsaktien in seinem Depot und per Saldo nichts verloren.

Bei einem solchen Split erhöht ein Unternehmen die Zahl seiner Aktien: Grundkapital und Wert der Firma bleiben aber identisch. Das gelingt durch zahlenmäßige Aufstockung der Anteile, ohne dass hierfür das Grundkapital erhöht werden muss.

Die neu in das Depot gebuchten Aktien ordnet der Fiskus als nicht steuerbaren Vorgang auf der Vermögensebene ein (IV C 3 - S 2256 - 238/04). Somit werden keine Abgaben fällig. Lediglich die ursprünglichen Anschaffungskosten der Papiere werden nun auf die vermehrte Anzahl verteilt und vermindern sich damit entsprechend. Dieser neu errechnete Wert ist dann für die Bemessung eines Spekulationsgewinns maßgebend. Es beginnt aber keine neue Spekulationsfrist; das Kaufdatum der alten Aktien ist weiterhin maßgebend. Somit können die anlässlich des Splits erhaltenen Porsche-Aktien sofort steuerfrei verkauft werden, sofern die bisherigen Titel bereits ein Jahr im Depot liegen.

Hintergrund solcher Maßnahmen ist, dass Aktien bei Kursen über 100 Euro und bei Porsche sogar über 1.000 Euro auf den ersten Blick teuer wirken. Das schreckt potentielle Käufer eher ab. Daher wollen Gesellschaften ihre eigenen Aktien verbilligen, um Anreize für Neuaktionäre zu schaffen. Das gelingt durch zahlenmäßige Aufstockung der Anteile, ohne dass hierfür das Grundkapital erhöht werden muss. Vor Porsche hatten sich bereits Adidas, Celesio und Beiersdorf zu diesem Schritt entschieden.

Ein solcher Split ist zumeist positiv für die Langfristanlage. Denn die optisch billigeren Aktien erzeugen wieder eine neue Nachfrage, was zu steigenden Kursen führt. Zudem vermindert sich die Dividende meist nicht im gleichen Verhältnis, sodass die

Aktionäre per Saldo eine höhere Ausschüttung erwarten dürfen.



Immobilienbesitzer

Vorsteuerabzug: Fiskus sponsert privates Blockkraftwerk



(Val) Die auf den Preis eines Blockheizkraftwerks entfallende Umsatzsteuer von 19 Prozent erhält der Hausbesitzer auch bei Installation am selbst bewohnten Eigenheim sofort in voller Höhe vom Finanzamt erstattet. Das hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden. Nach einem aktuellen Urteil wird der Eigentümer zum Unternehmer, wenn er einen Teil der erzeugten Energie ins öffentliche Netz einspeist (16 K 12/07). Hierzu reicht es bereits aus, dass zehn Prozent des Stroms an einen Energieversorger und der restliche Strom sowie die hergestellte Wärme in die eigenen vier Wände fließt.

Das Argument des Finanzamts zählt nach Auffassung der Richter aus Hannover nicht, wonach der Steuerabzug erst bei Bruttojahresumsätzen von 3.000 Euro gelingt. Denn Unternehmer wird ein Hausbesitzer unabhängig von der Höhe der Erlöse. Er darf nur nicht mehr als 90 Prozent der erzeugten Energie selbst verbrauchen.

Ähnlich sieht es beim Betrieb einer Solaranlage auf dem Dach des Eigenheims aus. Auch hier liegt eine nachhaltige unternehmerische Tätigkeit vor, wenn der erzeugte Strom zumindest teilweise und regelmäßig ins allgemeine Netz eingespeist wird. Dann gelingt ebenfalls der Vorsteuerabzug aus den Einbaukosten, wenn der Stromversorger mindestens zehn Prozent der Leistung erhält.

Der Investitionszuschuss des Fiskus auf die volle Umsatzsteuer aus den Installationskosten von Blockheizkraftwerk oder Solaranlage wird erst über einen Zeitraum von zehn Jahren teilweise wieder rückgängig gemacht. Die Verwendung des Stroms für private Zwecke stellt anschließend einen

umsatzsteuerpflichtigen Eigenverbrauch dar, im Fachjargon eine unentgeltliche Wertabgabe, die sich nach den anteilig für den Betrieb der Anlage entstandenen Kosten richtet.

Kostet der Neubau netto 60.000 Euro, gibt es bei Rechnungsvorlage sofort 11.400 Euro Erstattung. Fließen anschließend 50 Prozent des Stroms ins Eigenheim, sind über 120 Monate 5.700 Euro ans Finanzamt abzustottern. Damit bleibt die Hälfte der Umsatzsteuer auf dem eigenen Konto und für den Rest gibt es einen zinslosen Kredit.

Wird der umweltfreundlich erzeugte Strom neben dem Energieerzeugungsunternehmen auch an Mieter geliefert, ist das ein steuerpflichtiger Umsatz. Das hat aber keinen Einfluss darauf, dass die Vermietung der Wohnung weiterhin steuerfrei bleibt.

Vorsteuerabzug: Für Baumaßnahmen einer Grundstücksgemeinschaft

(Val) Eine Grundstücksgemeinschaft kann den Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Bauleistungen auch dann steuerlich geltend machen, wenn die Rechnungen nicht auf sie selbst, sondern auf den Namen eines Mitgliedes der Gemeinschaft ausgestellt sind. Das ergibt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg.

Eine aus einem Ehepaar bestehende Grundstücksgemeinschaft hatte Vorsteuern aus Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen eines Wohn- und Geschäftshauses geltend gemacht. Bauherr und Auftraggeber der Arbeiten war nach den abgeschlossenen Verträgen allerdings allein der Ehemann. Das Finanzamt war daher der Auffassung, dass der Ehemann und nicht die Grundstücksgemeinschaft Leistungsempfänger der Bauleistungen gewesen sei. Das hatte zur Folge, dass weder die Grundstücksgemeinschaft noch der Ehemann – letzterer, weil er nicht selbst, sondern nur als Mitglied der Gemeinschaft unternehmerisch tätig war – von dem Vorsteuerabzug profitieren konnten.

Diese Sicht ist nach Auffassung der Richter des FG allerdings zu formal. Sie verweisen darauf, dass die Verträge zwar von dem Ehemann abgeschlossen worden seien, sich aber eindeutig auf das der Gemeinschaft gehörende Grundstück und Bauvorhaben bezögen. Damit sei hinreichend klar geworden, dass die Rechnungen die Bautätigkeit der Grundstücksgemeinschaft betroffen hätten. Insbesondere habe nicht die Gefahr einer Steuerhinterziehung oder des Missbrauchs, etwa durch mehrfache steuerliche Verwendung ein und derselben Rechnung, bestanden.

Mit seiner Entscheidung sieht sich das FG im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofes. Dieser hat im Jahr 2005 ausgesprochen, dass das Recht auf Vorsteuerabzug nicht durch die Anzahl der in den Rechnungen geforderten Angaben oder die technische Kompliziertheit ausgehöhlt werden dürfe. Das FG ließ die Revision gegen sein Urteil zu.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.12.2007, 5 K 1821/05 C, nicht rechtskräftig

Nießbrauch: Kein Steuerrabatt bei vorzeitiger Ablösung

(Val) Löst der Hausbesitzer eine bestehende Nießbrauchlast ab, kann er die dafür gezahlte Abfindung beim Finanzamt nicht mindernd geltend machen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) bleibt die Höhe der zuvor festgesetzten Schenkungsteuer unverändert (II R 34/06). Diese bemisst sich nach dem vollen Hauswert. Dabei wird die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht durch ein dem Vorbesitzer oder seinem Ehepartner eingeräumtes Nießbrauchrecht gemindert. Diese Belastung wirkt sich anders als etwa übernommene Hausschulden nicht aus, weil dies nach § 25 Erbschaftsteuergesetz untersagt ist.

Der Fiskus gewährt hier lediglich einen kleinen Nachlass, indem er die Schenkungsteuer insoweit erst einmal bis zum Tod des Nießbrauchers zinslos stundet. Hierzu sind nun mehrere Rechenschritte nötig:

1. Die kapitalisierte Nießbrauchlast wird vom Hauswert abgezogen und die Steuer von der Differenz berechnet.
2. Die Steuer wird vom reinen Hauswert berechnet.
3. Die Differenz zwischen dem hohen und dem geringeren Betrag wird bis zum Tod des Nießbrauchers gestundet. Diese Steuer darf auch sofort bezahlt werden, dafür gewährt das Finanzamt einen Rabatt.
4. Die niedrigere Steuer auf den Hauswert minus Belastung wird sofort fällig. Entfällt das Recht nun bereits vorzeitig und nicht erst mit dem Tod, wird auch der Stundungsbetrag früher fällig.

Das gilt beispielsweise, wenn der Nießbraucher freiwillig auf seine Ansprüche verzichtet, weil etwa der Nachwuchs die Mieteinkünfte benötigt oder selbst ins Haus einziehen will. Genauso sieht es aus, wenn der Hausbesitzer für diesen Verzicht etwas bezahlt.

Im vom BFH entschiedenen Fall musste der Immobilieneigentümer gleich zwei Nachteile auf einmal schlucken. Er konnte die Ablösezahlung nicht als Verbindlichkeit mindernd absetzen und musste gleichzeitig auch noch die gestundete Steuer vorzeitig begleichen.

Im Rahmen der anstehenden Erbschaftsteuerreform steht der Nießbrauch wieder besser da. Er zählt dann wie eine ganz normale Schuld, der Stundungsparagraf wird abgeschafft. Wie hoch dieser Minusposten ausfällt,

hängt vom Alter des Nießbrauchers ab. Je jünger er bei der Hausübergabe ist, umso größer fällt der kapitalisierte Belastungswert aus.



Erbbauzinsreallast: Erhöht Grunderwerbsteuer nicht immer

(Val) Erwirbt der Eigentümer eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks das Erbaurecht, gehört die Erbbauzinsreallast nicht zur Grunderwerbsteuerrechtlichen Gegenleistung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Geklagt hatte die Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einem Erbaurecht belastet ist. Ende Oktober 1999 verkaufte die Erbbauberechtigte das Erbaurecht an die Klägerin. Diese sollte in den Erbbaurechtvertrag mit allen Rechten und Pflichten anstelle der bisherigen Erbbauberechtigten eintreten. Die Klägerin übernahm die in Abteilung II Nummer 1 und 6 des Erbaugrundbuchs eingetragenen Belastungen, darunter den Erbbauzins, laut Vertrag ohne Anrechnung auf den Kaufpreis. Das beklagte Finanzamt bezog bei der Festsetzung der für den Erwerb des Erbaurechts anfallenden Grunderwerbsteuer neben dem Kaufpreis auch den Kapitalwert des Erbbauzinses in die Bemessungsgrundlage ein. Die hiergegen gerichtete Klage war vor dem Finanzgericht (FG) erfolglos.

Erst der BFH gab der Klägerin Recht. Das FG habe zu Unrecht angenommen, der Kapitalwert des Erbbauzinses gehöre zur Gegenleistung, wenn der Eigentümer eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks das Erbaurecht erwerbe, stellte der BFH klar.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.11.2007, II R 64/06

Angestellte

Kapitaleinnahme: Zinsen auf Rentennachschlag sind steuerpflichtig

(Val) Die im Zusammenhang mit einer Rentennachzahlung von der Deutschen Rentenversicherung Bund überwiesenen Zinsen stellen in voller Höhe Kapitaleinnahmen dar. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) spielt es nämlich keine Rolle, aus welchem Grund Zinsen überhaupt bezahlt werden. Daher sind auch Erstattungs-, Prozess- und Verzugszinsen steuerpflichtig, selbst wenn die zugrunde liegende Hauptleistung nicht vom Fiskus erfasst wird (VIII R 36/05).

Zwar sollen mit solchen Zinszahlungen grundsätzlich Nachteile ausgeglichen werden, die der Berechtigte durch die verspätete Zahlung der Sozialleistungen erleidet. Dies hindert aber nicht die Einstufung als Kapitaleinnahmen. Hierzu gehören alle Vermögensmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelt für eine Kapitalnutzung sind. Unerheblich ist, welcher Rechtsgrund dem zugrunde liegt. Das gilt generell für Erstattungs-, Prozess- und Verzugszinsen. Denn die fehlende Steuerbarkeit der Hauptleistung erstreckt sich nicht zugleich auf die Zinsen.

Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche auf Geldleistungen sind laut Gesetz mit vier Prozent zu verzinsen. Die Zinsen werden insoweit für das unberechtigte Vorenthalten der Rentenbezüge und zum Ausgleich der mit der verspäteten Zahlung verbundenen Nachteile geleistet. Wirtschaftlich betrachtet sind die Zinsen damit auch Entgelt für die Vorenthaltung von Kapital und unterliegen deshalb der Besteuerung.

Zwar stellen die Zinsen einen pauschalierten Ausgleich aus sozialen Gründen für die Auflösung von Ersparnissen oder Einschränkung der Lebensführung dar. Dies ändert aber nichts an ihrer steuerrechtlich maßgebenden Funktion als Entgelt für die unfreiwillige Vorenthaltung von zustehenden Rentenbezügen.

Eine abweichende Beurteilung wäre nur möglich, wenn der Gesetzgeber derartige Zinsen ausdrücklich in den Katalog der steuerfreien Einnahmen aufgenommen hätte. Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen.

Der BFH regt im Fall der Rentenzahlung allerdings Billigkeitsmaßnahmen wie Stundung oder Steuererlass an. Denn der Rentenbezieher ist möglicherweise aufgrund der Besteuerung im Ergebnis wirtschaftlich schlechter gestellt als bei rechtzeitiger Zahlung der ihm zustehenden Rente.

Werbungskosten: Fahrtkosten zum Dienstsport eines Polizisten

(Val) Fahrtkosten, die einem Polizisten durch Fahrten zur dienstlich verordneten Sportausübung entstehen, sind nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg jedenfalls dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Sport auf Polizeisportanlagen auszuführen ist und sich auf solche Sportarten beschränkt, die typischerweise nicht Inhalt des Freizeitsportes sind.

Der Kläger hatte rund 130 Stunden Dienstsport im Jahr betrieben und dafür die Kosten für 64 Fahrten zu einer Polizeisportanlage als Werbungskosten geltend gemacht. Das Finanzamt hatte diese Kosten nicht anerkannt. Es hielt Sport, in welcher Form auch immer, für einen Teil der privaten Lebensführung und verneinte deshalb eine berufliche Veranlassung für die Entstehung der Kosten. Dem widersprach nun das Finanzgericht. Es stellte dabei darauf ab, dass der Kläger nicht freizeittypische Sportarten wie Tennis oder Skisport betrieben hatte, sondern solche, die einen direkten Bezug zu seiner beruflichen Tätigkeit hatten, nämlich Selbstverteidigung, Schwimmen, Retten und Konditionsförderung.

Zudem war der Kläger durch eine Dienstanweisung seines Dienstherrn zur Ausübung von mindestens 40 Stunden Dienstsport im Jahr verpflichtet und hatte diesen auch vorrangig während seiner Dienstzeit auszuüben. Damit stellte sich die sportliche Betätigung des Klägers für das Gericht als ausschließlich beruflich veranlasste Tätigkeit dar, sodass die damit verbundenen Kosten als Werbungskosten anzuerkennen waren.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.01.1008, 6 K 993/05



Werbungskosten: Grundschullehrerin darf Tanzleiterkurs absetzen

(Val) Besteht ein konkreter Zusammenhang zwischen geltend gemachten Werbungskosten und der Berufstätigkeit, hat das Finanzamt den Aufwand dafür steuermindernd anzuerkennen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer Grundschullehrerin entschieden, die einen Tanzleiterkurs für Kindertanz besucht hatte.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung war vom Schulumt ausdrücklich begrüßt und als Weiterbildungsmaßnahme zur Qualifizierung für den Bildungsauftrag angesehen worden. Die Lehrerin, die Musikunterricht mit den Bereichen Singen, Tanzen und Musik erteilte, erweiterte ihre Kenntnisse in zehn Wochenendseminaren. Der BFH sah den Zusammenhang zwischen Ausbildung und Beruf als gegeben an und erkannte ihren Aufwand an.

Bundesfinanzhof, VI R 62/04



Werbungskosten: Reinigung der Anzüge bei Bankan- gestellten nicht absetzbar

(Val) Bei einem Bankangestellten ist die Reinigung der während der Arbeit getragenen Anzüge auch dann nicht als Werbungskosten absetzbar, wenn die Bank das Tragen der Garderobe während der Arbeitszeit verlangt. Nach dem Urteil des Saarländischen Finanzgerichts (FG) gehört die Kleidung grundsätzlich zur Lebensführung. Sie ist deshalb selbst dann nicht abzugsfähig, wenn sie zugleich der Förderung des Berufs dient (2 K 1497/07). Denn Anzüge sind keine typische Berufskleidung, auch wenn sie vom Arbeitgeber zur Dienstkleidung bestimmt werden. Sie gelten als

normale bürgerliche Kleidung und kennzeichnen keinesfalls den Berufsstand der Bankangestellten. Daher zählen weder der Kaufpreis noch die anschließende Reinigung zu den Werbungskosten.

Ein Abzug als Werbungskosten kommt nur in Betracht, wenn es sich bei der maßgeblichen Kleidung um typische Berufskleidung handelt. Hier muss die berufliche Verwendungsbestimmung bereits in ihrer Beschaffenheit zum Ausdruck kommen. Das gelingt beispielsweise durch

- ihre Unterscheidungsfunktion bei Uniformen
- dauerhaft angebrachte Firmenemblem
- ihre Schutzfunktion bei Schutzanzügen oder Arbeitsschuhen
- ausschließlich bei der Berufsausübung getragene bürgerliche Kleidung eines Soldaten

Die Qualifizierung eines Kleidungsstücks als typische Berufskleidung scheidet schon dann aus, wenn seine Benutzung als normale bürgerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liegt.

Das gilt etwa für

- Konzertkleider sowie schwarze Hosen einer Instrumentalsolistin,
- den Lodenmantel des Leiters eines staatlichen Forstamtes,
- den Trachtenanzug des Geschäftsführers eines im Bayerischen Stils gehaltenen Lokals sowie
- den schwarzen Anzug eines Croupiers.

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung führen daher selbst dann nicht zum Werbungskostenabzug, wenn sie nahezu ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt wird. Allerdings gibt es Ausnahmen, wenn der übliche Verwendungszweck hinter dem Charakter einer typischen Berufskleidung zurück tritt. Das gilt für den schwarzen Anzug des Leichenbestatters, Oberkellners und des katholischen Geistlichen. Hier verleiht der schwarze Anzug der beruflichen Position Ausdruck und gibt der Tätigkeit den erwarteten äußeren Rahmen.

Familie und Kinder

Familienrecht: Steuern sparen auf Tochtters Namen heißt verzichten können

(Val) Will ein Vater Steuern sparen und legt er deshalb auf den Namen seiner Tochter 25.000 Euro in Festgeld an, so kann er anschließend nicht mehr frei über das Guthaben einschließlich der Zinsen verfügen, weil es auf seine Tochter übergegangen ist.

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn sich der Vater bei der Anlage des Geldes vorbehalten hätte, darüber weiterhin verfügen zu können. Dann aber hätte er Steuern hinterzogen, wenn er die Zinsen nicht auf seinen Namen in der Steuererklärung angegeben hätte. Denn in diesem Fall wäre unverändert er, und nicht seine Tochter, "Gläubiger der Bank" gewesen.

Saarländisches Oberlandesgericht, 4 U 8/07



Einkommensteuer: Verluste lassen sich jetzt nicht mehr vererben

(Val) Sofern sich beim Verstorbenen rote Zahlen aus einer Einkunftsart zu Lebzeiten nicht komplett ausgewirkt haben, verpufft das Minus steuerlich ab sofort endgültig. Denn nach einem Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs können die Erben hinterlassene Verluste nicht zur Minderung ihrer eigenen Einkommensteuer geltend machen (GrS 2/04).

Ein Übergang nicht ausgenutzter Verluste vom Erblasser auf den oder die Erben ist nicht zulässig, da die Einkommensteuer eine Personensteuer ist, die dabei vom Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit ausgeht. Hiermit ist es nach Ansicht

der Richter unvereinbar, die beim Verstorbenen nicht verbrauchten Verlustvorträge auf den Erben zu übertragen. Nach ihrer Meinung verletzt die Vererbung von Verlustvorträgen den verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass nur derjenige Aufwendungen und Verluste steuerlich geltend machen darf, der sie getragen hat und dessen Leistungsfähigkeit dadurch eingeschränkt wurde.

Da dies bislang 45 Jahre lang von Rechtsprechung und Finanzverwaltung genau umgekehrt praktiziert worden ist, gewähren die Richter den Steuerzahlern Vertrauensschutz. Denn die neue ungünstigere Rechtsprechung ist faktisch vergleichbar mit einer Gesetzesänderung und daher erst mit Wirkung für die Zukunft anzuwenden. Verluste lassen sich erst in solchen Erbfällen nicht mehr verrechnen, die am Tag nach Veröffentlichung dieses Beschlusses eintreten werden. Dieser wurde am 12.03.2008 publiziert, sodass rote Zahlen bei Todesfällen ab dem 13.03.2008 unter den Tisch fallen.

Diese Änderung in der Rechtsprechung hat gravierende praktische Auswirkungen für Familien, Anleger, Selbstständige und Vermieter. So lassen sich etwa realisierte Spekulationsverluste nicht vererben, sofern bis zum Tod nicht ausreichend Börsengewinne angefallen sind. Gleiches gilt für rote Zahlen aus Mietshäusern oder Unternehmen, sofern die Verlustphase etwa durch hohe Abschreibungen oder Fremdfinanzierungen bis zum Tod noch nicht ausgelaufen ist.

Eines hat jedoch auch nach dem aktuellen Urteil Bestand: Geerbte Schulden mindern die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer. Das gilt auch für Forderungen des Finanzamts, die der Verstorbene nicht mehr beglichen hatte.

Lebensgefährtin: Kann Schenkungsteuer nicht auf Ehefrau abwälzen

(Val) Die Lebensgefährtin kann nicht verlangen, dass die Schenkungsteuer für von ihr erhaltene Schenkungen gegen die Ehefrau festgesetzt wird. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klargestellt.

Die Klägerin erhielt als Lebensgefährtin des verheirateten und inzwischen verstorbenen X Zuwendungen von insgesamt rund zwei Millionen Euro. Das Finanzamt setzte gegen sie Schenkungsteuern in Höhe von rund 700.000 Euro fest. Die Klägerin wandte sich gegen die Schenkungsteuerbescheide mit dem Vorbringen, X habe sie heiraten wollen. Hierzu sei es infolge seines Todes nicht mehr gekommen. Er habe jedoch stets erklärt, dass sie im Zusammenhang mit den Zuwendungen keine steuerlichen Nachteile haben sollte. Hierin sei ein Versprechen zu sehen, die entstehende Schenkungsteuer zu übernehmen. Das Finanzamt habe ermessensfehlerhaft gehandelt, es hätte vorrangig die

Ehefrau als Erbin in Anspruch nehmen müssen.

Das FG hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Zwar sei bei einer Schenkung auch der Schenker Steuerschuldner. Es sei jedoch ermessensfehlerfrei gewesen, die Klägerin als Beschenkte in Anspruch zu nehmen. Eine Festsetzung der Steuer vorrangig gegen den Schenker komme dann in Betracht, wenn dieser es beantragt habe oder wenn er dem Beschenkten gegenüber die Steuer übernommen habe. Ein Antrag sei beim Finanzamt nicht gestellt worden. Die von der Klägerin behauptete Erklärung des X, sie solle keine Nachteile aus den Zuwendungen haben, sei steuerrechtlich unerheblich und zivilrechtlich unwirksam.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2008, 4 K 1840/07 Erb

Zusammenveranlagung zuzustimmen, mit steuerrechtlicher Wirkung lösen. Das hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 26.02.2008 entschieden. Denn die Verpflichtungserklärung sei, auch wenn sie gerichtlich protokolliert sei, etwas anderes als ein rechtskräftiges Zivilurteil, durch welches die Erklärung selbst als abgegeben gelte.

Der mittlerweile geschiedene Kläger lebte seit dem Spätjahr 2002 von seiner damaligen Ehefrau getrennt. Auf seinen Antrag wurde für das Streitjahr zunächst eine getrennte Veranlagung durchgeführt. Dies führte für ihn zu einer Einkommensteuer-Rückerstattung von rund 1.350 Euro. In einem Vergleich vor dem Amtsgericht verpflichtete sich der Kläger für das Streitjahr, die Zustimmung zur Zusammenveranlagung mit seiner Ex-Ehefrau gegenüber dem Finanzamt zu erteilen. Die Ehefrau verpflichtete sich im Gegenzug dazu, den Kläger von den steuerlichen Nachteilen freizustellen, die sich aus dieser Zustimmungserklärung ergaben. Daraufhin wurde der Kläger mit seiner früheren Ehefrau zusammen veranlagt. Aufgrund dessen ergab sich ein Erstattungsbeitrag von rund 145 Euro, jedoch forderte das Finanzamt den dem Kläger früher erstatteten Betrag von rund 1.350 Euro zurück.

Gegen den Zusammenveranlagungsbescheid legte der Kläger Einspruch ein. Er führte aus, seine damalige Ehefrau habe ihn entgegen der Vergleichsregelung nicht von den steuerlichen Nachteilen der Zustimmungserklärung freigestellt. Er habe die Rückzahlung des Betrages von 1.350 Euro selbst tragen müssen. Das Finanzamt war hingegen der Meinung, der Kläger müsse sich an seiner im gerichtlichen Vergleich protokollierten Zustimmungserklärung festhalten lassen und wies den Einspruch als unbegründet zurück. Zu Unrecht, wie das FG jetzt entschieden hat.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.02.2008, 3 K 2422/05, nicht rechtskräftig



Zusammenveranlagung: In gerichtlichem Vergleich enthaltene Verpflichtung zur Zustimmung widerrufbar

(Val) Ein Ehegatte kann sich von seiner in einem zivilgerichtlichen Vergleich protokollierten Verpflichtungserklärung, einer steuerlichen

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitslosengeld I: Eigenmächtiger Urlaub kann richtig teuer werden

(Val) Ein Einzelhandelskaufmann, der im Dezember eine Urlaubsreise bucht, die er im darauf folgenden Sommer antreten will, muss eine Sperre für den Bezug von Arbeitslosengeld I hinnehmen, wenn er im Mai seinen Job verliert, er von der Agentur für Arbeit keine Genehmigung für den Urlaub erhält und schließlich eigenmächtig in die Ferien fliegt.

Sein Argument, er habe in der Zeit zwischen Beginn der Arbeitslosigkeit und Urlaubsantritt noch "keine einzige Stelle von der Arbeitsagentur vermittelt bekommen" und sich sämtliche Jobangebote selbst besorgt, sodass es unwahrscheinlich sei, dass dies dann "ausgerechnet zum Zeitpunkt des Urlaubs" der Fall sein werde, zog vor dem Sozialgericht Reutlingen nicht. Er müsse - gerade in der Phase kurz nach Beginn der Arbeitslosigkeit - stets vermittelbar und deswegen ortsanwesend sein. Denn dann sei die Chance auf eine Vermittlung - als Kurzzeit-Arbeitsloser - am höchsten, so die Argumentation des Gerichts.

Sozialgericht Reutlingen, S 8 AL 3200/07



Kündigung: Auch jahrelange Krankheit muss nicht das Ende bedeuten

(Val) Auch wenn eine Arbeitnehmerin bereits seit eineinhalb Jahren arbeitsunfähig erkrankt ist, darf ihr der Arbeitgeber nicht mit der pauschalen Begründung kündigen, wegen "beeinträchtigter Personalplanung" und

damit verbundener "erheblicher Störungen im Betriebsablauf" keine andere Möglichkeit als die Entlassung zu sehen.

Kann der Chef diese Aussagen nicht "näher belegen", so bleibt das Arbeitsverhältnis zumindest bis zum Ablauf des Kündigungsschutzprozesses erhalten.

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, 7 Sa 253/07

Prozessführungsbefugnis: Bundesagentur für Arbeit darf sie auf Arbeitnehmer übertragen

(Val) Nach allgemeinen Grundsätzen des Prozessrechts kann die Prozessführungsbefugnis durch Rechtsgeschäft vom Rechtsträger auf die Prozesspartei übertragen werden, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse besitzt, das fremde Recht im eigenen Namen geltend zu machen. Das gilt laut Bundesarbeitsgericht (BAG) auch für Vergütungsansprüche eines Arbeitnehmers, soweit sie wegen der Zahlung von Arbeitslosengeld auf die Bundesagentur für Arbeit übergegangen sind.

Im Streitfall hatte der klagende Arbeitnehmer im Anschluss an eine Kündigung des Arbeitgebers für sieben Monate Arbeitslosengeld bezogen. Die Kündigung wurde später durch rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts für unwirksam erklärt. Mit Zustimmung der Bundesagentur klagte der Arbeitnehmer daraufhin gegen den Arbeitgeber auf Zahlung der Arbeitsvergütung in Höhe des gezahlten Arbeitslosengeldes an die Bundesagentur. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen.

Die Revision des Klägers vor dem BAG hatte Erfolg. Das BAG erachtete die Klage für zulässig und begründet. Die Bundesagentur sei Inhaberin der auf sie übergegangenen Vergütungsansprüche. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei sie nicht im Interesse des Klägers verpflichtet, die übergegangenen Ansprüche selbst gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Sie habe ihre Zustimmung zu einer gerichtlichen Geltendmachung durch den Kläger auch noch nach Klageerhebung wirksam erteilen können. Das erforderliche schutzwürdige Interesse des Klägers liegt nach Ansicht des BAG darin, dass er aufgrund der Erstattung an die Bundesagentur länger oder eher wieder Arbeitslosengeld beziehen kann. Die Vergütungsansprüche beruhen auf dem Annahmeverzug, in den der Arbeitgeber wegen des Ausspruchs der unwirksamen Kündigung gekommen sei. Ein Verfall nach tariflichen Ausschlussklauseln sei im Streitfall nicht eingetreten.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.03.2008, 5 AZR 432/07

Studienkosten: Rückzahlungsvereinbarung wegen unklarer Regelungen unwirksam

(Val) Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat eine Rückzahlungsvereinbarung von Studienkosten, die ein Betrieb mit einem ehemaligen Auszubildenden geschlossen hatte, wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für unwirksam erklärt. Es verwies darauf, dass Arbeitnehmer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB seien. Deshalb unterlägen vom Arbeitgeber vorformulierte Vertragsbedingungen gemäß § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB auch dann der Kontrolle nach § 307 BGB, wenn sie nur zur einmaligen Verwendung bestimmt seien.

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB sind Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten ihrer Vertragspartner möglichst klar und verständlich darzustellen.

Der Beklagte begann im Anschluss an seine erfolgreiche Ausbildung bei der Klägerin im Jahre 2003 ein Studium. Zur Förderung des Studiums schlossen die Parteien einen Volontariatsvertrag. Danach erhielt der Beklagte als Darlehen der Klägerin für die restliche Zeit des Studiums einen monatlichen Betrag sowie einen monatlichen Mietzuschuss. Die Gesamtdarlehenssumme sollte in 60 gleichen Monatsraten durch eine Anschlussstätigkeit des Beklagten bei der Klägerin nach erfolgreichem Studienabschluss abgebaut werden. Nachdem der Beklagte sein Studium erfolgreich beendet hatte, bot ihm die Klägerin eine Tätigkeit mit der Vergütung eines Sozialversicherungsfachwirts an. Das lehnte der Beklagte ab. Die Klägerin verlangte deswegen die Rückzahlung des Darlehens.

Das BAG wies die Klage ab. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Darlehens. Die Darlehensvereinbarung verletze das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und benachteilige den Beklagten unangemessen. Sie sei nicht klar und verständlich. Unklar geblieben sei, ob überhaupt und, wenn ja, mit welcher Tätigkeit und Vergütung der Beklagte eingestellt werden sollte. Eine derartig lückenhafte Vertragsgestaltung eröffne dem Arbeitgeber ungerechtfertigt weitgehende Entscheidungsspielräume. Deren Auswirkungen seien für den Arbeitnehmer bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.03.2008, 9 AZR 186/07



Sozialplan: Weniger Geld für Ältere verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgesetz

(Val) Ein Sozialplan verstößt nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, wenn er Abfindungszahlungen für Arbeitnehmer, die 55 Jahre oder älter sind, in geringerer Höhe vorsieht als für jüngere Mitarbeiter.

Die Begründung, dass Ältere wegen der Nähe zur Altersrente "die Nachteile einer Kündigung besser auffangen" können als die jüngeren Kollegen, überzeugte das Landesarbeitsgericht Niedersachsen auch mit Blick darauf, dass Arbeitgeber und Betriebsrat bemüht waren, eine "durchmischte Altersstruktur" für das Unternehmen zu erreichen, indem mehrere altersmäßige Vergleichsgruppen gebildet wurden.

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, 16 Sa 274/07

Bauen & Wohnen

Mietwohnungen: Rauchen kann vertragswidrig sein

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass das Rauchen in einer Mietwohnung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgeht und eine Schadensersatzpflicht des Mieters begründet, wenn dadurch Verschlechterungen der Wohnung verursacht werden, die sich nicht mehr durch Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen) beseitigen lassen, sondern darüber hinausgehende Instandsetzungsarbeiten erfordern.

Das gilt unabhängig davon, ob ein Renovierungsbedarf bereits vorzeitig entsteht. Der Vermieter wird dadurch nicht unbillig benachteiligt. Denn er hat die Möglichkeit, die Pflicht zur Ausführung der erforderlichen Schönheitsreparaturen – auch im Wege formularvertraglicher Vereinbarung – auf den Mieter abzuwälzen. Wenn es – wie im entschiedenen Fall – an einer wirksamen Vereinbarung zur Abwälzung der Renovierungspflichten fehlt, so geht dies zu Lasten des Vermieters als Verwender der unzulässigen Formulklausel.

Die Kläger waren von August 2002 bis Juli 2004 Mieter einer Wohnung der Beklagten. Mit der Klage haben sie Rückzahlung der geleisteten Kautions verlangt. Die Beklagte hat die Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch erklärt. Sie hat behauptet, die Kläger hätten in der Wohnung stark geraucht. Bei deren Auszug seien Decken, Wände und Türen der Wohnung durch Zigarettenqualm stark vergilbt gewesen. Der Zigarettengeruch habe sich in die Tapeten "eingefressen". Dies habe eine Neutapezierung und Lackierarbeiten an den Türen erforderlich gemacht. Im entschiedenen Fall ließen sich die behaupteten Spuren des Tabakkonsums nach dem Vortrag der Beklagten durch das Tapezieren und Streichen von Wänden und Decken sowie die Lackierung von Türen beseitigen. Dabei handelt es sich um Schönheitsreparaturen im Sinne des § 28 Abs. 4 Satz 3 der Zweiten Berechnungsverordnung. Ein Schadensersatzanspruch der Beklagten bestand deshalb nicht.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.03.2008, VIII ZR 37/07



Wasserversorgung: Vermieter darf nach Anteil der Wohnfläche abrechnen

(Val) Der Vermieter einer Wohnung darf bei der Betriebskostenabrechnung den Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung den Anteil der Wohnfläche zugrunde legen und muss nicht verbrauchsabhängig abrechnen, wenn nicht alle Wohnungen im Gebäude mit einem Wasserzähler ausgerüstet sind. Dies gilt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) auch dann, wenn es nur einer Wohnung innerhalb des Mietshauses an einem Wasserzähler mangelt.

Die Klägerin rechnete die Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung nach dem Anteil der Wohnfläche der den Beklagten vermieteten Wohnung ab. Seit März 2003 sind, mit einer Ausnahme, alle Wohnungen des Gebäudes mit einem Wasserzähler ausgestattet, auch die Wohnung der Beklagten. In der Betriebskostenabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2004 legte die Klägerin die Wasserkosten weiterhin nach dem Anteil der Wohnfläche auf die Mieter um. Die Beklagten machten geltend, dass die Klägerin wegen der vorhandenen Wasserzähler verpflichtet sei, die Wasserkosten nach Verbrauch abzurechnen. Dann ergäbe sich ein Guthaben zu ihren Gunsten.

Die auf eine Nachforderung von Nebenkosten gerichtete Klage war in allen Instanzen erfolgreich. Laut BGH ist die Klägerin berechtigt, die Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung nach dem Anteil der Wohnfläche auf die Mieter umzulegen. Dieser Abrechnungsmaßstab sei im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) grundsätzlich vorgesehen, sofern die Parteien, wie hier, nichts anderes vereinbart hätten und keine gesetzlichen Sonderregelungen bestünden. Zu einer Abrechnung nach dem erfassten Wasserverbrauch wäre die Klägerin nach dem BGB nur verpflichtet, wenn alle Mietwohnungen mit einem Wasserzähler ausgestattet wären; das sei hier jedoch nicht der Fall.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.03.2008, VIII ZR 188/07

Mietrecht: 25 Cent können zum Verhängnis werden

(Val) Einem Mieter kann die Wohnung gekündigt werden, wenn er an zwei aufeinanderfolgenden Terminen mehr als eine Monatsmiete im Rückstand ist oder er über einen längeren Zeitraum zwei Monatsmieten oder mehr schuldig bleibt. Zwar kann er seine Mietschulden (im Rahmen der Schonfrist von zwei Monaten nach der Klage gegen ihn) komplett tilgen und damit die endgültige Kündigung abwehren. Das geht aber nur, wenn er die Schulden tatsächlich voll begleicht.

Zahlt ein Mieter die zuletzt säumig gebliebenen zwei Monatsmieten innerhalb der Frist nach, bleiben jedoch 25 Cent aus einer älteren Schuld offen, so muss er die Wohnung räumen. Das Amtsgericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg bestätigte die Kündigung.

Amtsgericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg, 15 C 553/06



Eigentumswohnung: Beleidigungen anderer Mieter muss «begegnet» werden

(Val) Eine Wohnungseigentümerin muss einschreiten, wenn ihr Lebensgefährte die Mieter eines anderen Eigentümers in der Wohnanlage nahezu täglich beschimpft, bedroht und beleidigt.

Die Mieter zogen aus, und der Eigentümer der Wohnung verlangte von der Wohnungseigentümerin des Lebensgefährten Ersatz für den Mietausfall, den er dadurch erlitten hatte, dass seine Wohnung erst sechs Monate später wieder vermietet werden konnte. Das Saarländische Oberlandesgericht bestätigte den Anspruch.

Saarländisches Oberlandesgericht, 5 W 2/07

Bebauungsplan: Wenn ein Dach Amtsschimmel ansetzt

(Val) Hat ein Hausbesitzer sein Dach mit glänzenden, schieferfarbenen Tondachpfannen gedeckt, obwohl der Bebauungsplan für dieses Wohngebiet vorgibt, dass nur anthrazitfarbene oder dunkelgraue nichtglänzende Materialien wie Schiefer, ausnahmsweise Ziegel oder Betondachstein, zulässig sind, so kann die Behörde nicht verlangen, dass die «falsche Bedachung» beseitigt wird, wenn die entscheidende Einzelschrift in der Satzung «nur unzureichend genannt» wurde.

Hier wurde nur der Paragraph aufgeführt, nicht jedoch auch Absatz, Satz und Nummer. Das verstöße gegen das Zitiergebot.

Verwaltungsgericht Koblenz, 1 K 1632/07

Ehe, Familie & Erben

Bürgschaftsverpflichtung einer Ehefrau: Kann wegen Überforderung sittenwidrig sein



(Val) Eine für das Darlehen einer Aktiengesellschaft aufgrund Bürgschaftsvertrags mithaftende, mittellose Ehefrau kann sich auch dann auf die Sittenwidrigkeit dieses Vertrages berufen, wenn sie zwar Mitglied des Verwaltungsrates der AG, selbst aber nicht Aktionärin der AG ist. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden.

Der Entscheidung liegt die Klage einer Leasinggesellschaft zugrunde, die nach der Kündigung von Betriebsmitteldarlehen für eine Aktiengesellschaft neben einem mit 50 Prozent beteiligten Aktionär auch dessen für die Darlehensrückzahlung bürgende mittellose Ehefrau in Anspruch nimmt. Die Ehefrau hatte zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme ihren vormals 20-prozentigen Aktienanteil bereits an Dritte veräußert, war aber noch Mitglied des Verwaltungsrates der AG. Das Landgericht Bad Kreuznach hat die Ehefrau und ihren Ehemann zur Zahlung verurteilt (2 O 121/06). Die Berufung der Ehefrau hatte Erfolg.

Aufgrund der Mittellosigkeit der Ehefrau sei, so das OLG, davon auszugehen, dass sie bei der Eingehung der Bürgschaftsverpflichtung im Sinne des § 138 BGB krass überfordert gewesen sei. Der Bürgschaftsvertrag sei deshalb sittenwidrig. Es bestehe die tatsächliche Vermutung, dass sich die Ehefrau bei der Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung allein von der emotionalen Verbundenheit zu ihrem Ehemann habe leiten lassen und die klagende Gesellschaft dies in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt habe. Für Letzteres sei bereits ausreichend, dass sie davon abgesehen habe, sich über die maßgeblichen finanziellen Umstände der Ehefrau zu informieren.

Der für die Widerlegung der Vermutung erforderliche Nachweis eines eigenen persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses der Ehefrau sei der Gesellschaft nicht gelungen. Die Tatsache, dass sie noch Mitglied des Verwaltungsrates der AG gewesen sei, sei hierfür nicht ausreichend. Der Rechtsstreit sei mit den von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen vergleichbar, in denen sich der mittellose Geschäftsführer einer Gesellschaft, an der ein Angehöriger als Gesellschafter beteiligt sei, für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft verbürgt habe. Ein Geschäftsführer habe nämlich kein wesentlich höheres finanzielles Interesse an der Tätigkeit der Gesellschaft, als beispielsweise ein Angestellter der Gesellschaft, dessen Arbeitsplatz seine Existenzgrundlage darstelle. Entsprechendes gelte im vorliegenden Fall der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, der überwiegend nur eine beratende oder beaufsichtigende Funktion habe.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 28.02.2008, 6 U 1553/06

Kindergartenkosten: Können Mehrbedarf eines Kindes begründen

(Val) Die Kosten für den ganztägigen Besuch eines Kindergartens begründen den Mehrbedarf eines Kindes. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Beklagte ist der Vater der am 21.08.2001 nichtehelich geborenen Klägerin. Er ist verheiratet und hat noch drei eheliche Kinder. Durch Jugendamtsurkunde hat er sich verpflichtet, der Klägerin ab ihrer Geburt monatlichen Unterhalt in Höhe von 100 Prozent des Regelbetrags der jeweiligen Altersstufe zu zahlen. Die Klägerin, deren Mutter erwerbstätig ist, besucht ganztags einen Kindergarten. Sie macht für die Zeit ab Juli 2004 einen Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe des Kindergartenbeitrags von etwa 90 Euro monatlich (ohne Essensgeld) geltend. Der Beklagte hat sich unter anderem auf fehlende Leistungsfähigkeit berufen.



Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt sie ihr Klagebegehren weiter. Das Oberlandesgericht hat einen über den titulierten Unterhalt hinausgehenden Anspruch auf Zahlung weiteren Unterhalts in Höhe der durch den Kindergartenbesuch entstehenden Kosten verneint. Es hat die Auffassung vertreten, die Kosten für den halbtägigen Besuch des Kindergartens würden durch den vom Kläger gezahlten Unterhalt zuzüglich des auf ihn entfallenden Kindergeldanteils gedeckt. Soweit darüber hinaus Kosten für den ganztägigen Besuch der Einrichtung entstünden, handele es sich um berufsbedingten Aufwand der Mutter. Denn das Kind besuche insoweit den Kindergarten, damit die Mutter einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen könne.

Der BGH hat demgegenüber entschieden, dass die für den Kindergartenbesuch anfallenden Kosten zum Bedarf eines Kindes zu rechnen sind und grundsätzlich keine berufsbedingten Aufwendungen des betreuenden Elternteils darstellen. Wesentlich ist insofern, dass der Kindergartenbesuch unabhängig davon, ob er halb oder ganztags erfolgt, in erster Linie erzieherischen Zwecken dient. Die Aufwendungen hierfür sind deshalb zum Lebensbedarf eines Kindes zu rechnen, der auch die Kosten der Erziehung umfasst.

Einen Mehrbedarf, also einen über den titulierten laufenden Unterhalt hinausgehenden Bedarf, begründen die Kindergartenkosten allerdings nicht in vollem Umfang. Soweit sie für den halbtägigen Besuch anfallen, der heutzutage die Regel ist, sind sie – bei sozialverträglicher Kostengestaltung - grundsätzlich in dem laufenden Kindesunterhalt enthalten, falls dieser das Existenzminimum für ein Kind dieses Alters nicht unterschreitet. Das ist bei Anwendung des bisherigen Rechts, auf dessen Grundlage der Unterhalt in Höhe von 100 Prozent des Regelbetrages tituliert worden ist, hier nicht der Fall.

Einen Mehrbedarf stellen regelmäßig deshalb allein diejenigen Kosten dar, die den Aufwand für den halbtägigen Kindergartenbesuch übersteigen. Insofern ist dem Grunde nach ein Anspruch des Kindes gegeben, für den allerdings grundsätzlich nicht der

barunterhaltspflichtige Elternteil allein, sondern beide Eltern anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen haben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.03.2008, XII ZR 150/05

Gleichgeschlechtliche Lebenspartner: Adoptionsrechte auf dem Prüfstand

(Val) Die Bundesregierung sieht keinen Reformbedarf zur Gleichbehandlung von Ehepaaren und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern im Adoptionsrecht. Das geht aus einer Antwort (BT-Drs. 16/8465) auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion (BT-Drs. 16/8260) hervor.

Darin erklärt die Bundesregierung, dass die gemeinsame Adoption durch homosexuelle Lebenspartner «solide» und «sozialwissenschaftlich» diskutiert werden müsse, weswegen das Bundesjustizministerium die Situation von Kindern in Lebenspartnerschaften untersuchen lasse.

Da man die Ergebnisse abwarten wolle, sei mit einer Gesetzesänderung in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen. Dennoch wird das Europäische Adoptionsabkommen nach Einschätzung der Bundesregierung voraussichtlich im Jahr 2008 überarbeitet.

Deutscher Bundestag, PM vom 20.03.2008

Elternzeit: Nach zweiter Elternzeit geht alter Urlaub unter

(Val) Steht einer Arbeitnehmerin noch Urlaub aus dem Kalenderjahr zu, in dem sie Elternzeit in Anspruch nimmt, so kann sie diese Urlaubstage noch im Jahr nach Ablauf der Elternzeit sowie im darauf folgenden Jahr nehmen.

Beginnt allerdings in dieser Zeit erneut eine Elternzeit, so verfällt der vorherige Urlaubsanspruch - mit der Folge, dass er vom Arbeitgeber auch nicht bar abzugelten ist, wenn das Arbeitsverhältnis in der Zwischenzeit aufgelöst werden sollte.

Landesarbeitsgericht Hamm, 18 Sa 997/06

Internet, Medien & Telekommunikation

Internet: Versteigerung von Rechtsberatung nicht berufswidrig

(Val) Das Versteigern anwaltlicher Dienstleistungen in einem Internetauktionshaus ist nicht berufswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Ein Fachanwalt für Familienrecht bot Beratungen in einem Internetauktionshaus an. Dabei handelte es sich um zwei «Beratungen bis 60 Minuten in familien- und erbrechtlichen Fragen» mit Startpreisen von einem beziehungsweise 75 Euro und um einen «Exklusivberatungsservice (fünf Zeitstunden)» mit einem Startpreis von 500 Euro.

Die Rechtsanwaltskammer erteilte dem Beschwerdeführer eine Rüge, da die Versteigerung anwaltlicher Dienstleistungen in der Form von Internetauktionen berufsrechtswidrig sei. Das Anwaltsgericht bestätigte die Rüge.

Anders das Bundesverfassungsgericht: Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung dürfen Rechtsanwälte über ihre berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichten, soweit die Werbung nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist. Die Versteigerung anwaltlicher Beratungsleistungen in einem Internetauktionshaus könne nicht als Werbung um ein Mandat im Einzelfall behandelt werden. Zwar kommt mit dem Meistbietenden ein Mandatsvertrag zustande, jedoch zielt die Werbung des Rechtsanwalts - schon mangels Kenntnis vom potentiellen Mandanten und dessen Beratungsbedarf und weil der Aufruf der Internetseite des Auktionshauses vom Willen des Rechtsuchenden abhängt - nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall.

Ein Verbot der Versteigerung anwaltlicher Beratungsleistungen in einem Internetauktionshaus kann auch nicht auf die Bewertung als eine unsachliche Werbung gestützt werden. Die Art und Weise der Informationsübermittlung ist bei Versteigerungen in einem Internetauktionshaus dadurch gekennzeichnet, dass nur derjenige, der die entsprechende Internetseite aufruft, davon Kenntnis nimmt. Die Werbung über eine solche passive Darstellungsplattform belästigt regelmäßig nicht und drängt sich keiner breiten Öffentlichkeit unvorbereitet auf. Auch die Wiedergabe der angebotenen Beratungsleistungen mit einem niedrigen Startpreis oder dem aktuellen Höchstgebot sei nicht irreführend, so das Bundesverfassungsgericht.



Privatrundfunk: Geringe Beteiligung von Parteien muss erlaubt sein

(Val) Ein absolutes Verbot für politische Parteien, sich an privaten Rundfunkveranstaltungen zu beteiligen, ist verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden und damit dem gegen eine entsprechende Vorschrift des Hessischen Privatrundfunkgesetzes gerichteten Normenkontrollantrag der SPD-Bundestagsfraktion stattgegeben. Die Norm sei weder mit der Rundfunk- noch mit der Parteienfreiheit vereinbar.

Die Verfassungsrichter stellten klar, dass der Gesetzgeber nur solche Beteiligungen politischer Parteien am privaten Rundfunk unterbinden dürfe, mit denen Parteien einen bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte nehmen könnten. Dem hessischen Gesetzgeber gaben sie auf, bis zum 30.06.2008 für eine verfassungskonforme Regelung zu sorgen.

Laut BVerfG können sich auch Parteien auf die Rundfunkfreiheit berufen. Ein Verbot für Parteien, sich mit bestimmendem Einfluss an privaten Rundfunkunternehmen zu beteiligen, sei dennoch zulässig. Denn es diene der Abwehr staatsnaher Einflussnahme auf die inhaltliche Programmgestaltung. Demgegenüber sei das absolute Verbot für politische Parteien, sich an privaten Rundfunkveranstaltungen zu beteiligen, keine zulässige gesetzgeberische Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit. Es sei insbesondere unverhältnismäßig. Denn es zwingt Parteien, bei auch nur sehr geringfügiger Beteiligung ihre Anteile zu veräußern, unabhängig davon, ob die Partei bei einer geringfügigen Beteiligung überhaupt Einfluss auf das jeweilige Rundfunkunternehmen ausüben könnte.

Auch Rundfunkveranstalter und Bewerber um eine Zulassung verletze die hessische Vorschrift in ihren Grundrechten. Gerade bezogen auf geringfügige Beteiligungen könnten sich, so das BVerfG, die

betroffenen Unternehmen nur mit außerordentlichem Aufwand und wohl nicht mit letzter Sicherheit dagegen schützen, dass, etwa bei mehrfach gestuften Beteiligungsverhältnissen, nicht doch eine mittelbare Minimalbeteiligung einer Partei vorliege. Sie liefen damit Gefahr, dass ihnen der Widerruf oder die Versagung der Zulassung drohe.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 12.03.2008, 2 BvF 4/03

UMTS-Lizenzen: BGH bestätigt Abweisung einer Aktionärsklage

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in der Revisionsinstanz über die Teilklage eines Aktionärs der Deutschen Telekom AG wegen ihres Erwerbs von UMTS-Lizenzen bei der in Deutschland im Jahr 2000 durchgeführten Versteigerung gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland als damals herrschendes Unternehmen auf Zahlung von Schadensersatz von 50.000 Euro an die Telekom zu befinden.

Die Telekom rechnete sich - wie die meisten führenden europäischen Telekommunikationsunternehmen - um die Jahrtausendwende von der UMTS-Technologie große Chancen zur Erschließung neuer Umsatz- und Gewinnquellen sowie zur Vergrößerung der Marktabdeckung aus und entschloss sich deshalb dazu, auf allen für sie wichtigen europäischen Märkten UMTS-Lizenzen zu erwerben. Dementsprechend ersteigerte sie unter anderem bei der UMTS-Versteigerung in Großbritannien eine solche Lizenz für rund 6,7 Milliarden Euro.

In Deutschland führte die Beklagte, die seinerzeit aufgrund einer - teils mittelbaren - Mehrheitsbeteiligung von insgesamt 59 Prozent die Telekom beherrschte, im August 2000 eine Versteigerung von UMTS-Lizenzen durch. In deren Verlauf erwarb ein - damals als DeTeMobil Deutsche Telekom Mobilnet GmbH (nachfolgend: DeTeMobil) firmierendes - Tochterunternehmen der Telekom zwei Lizenzpakete gegen Zahlung von insgesamt rund 8,5 Milliarden Euro. Neben der DeTeMobil ersteigerten fünf weitere, damals in Deutschland marktführende Telekommunikationsunternehmen (Vodafone, E-Plus, O2, Mobilcom und Quam) Lizenzen zu entsprechenden Preisen. Vom Versuch des Erwerbs eines dritten Lizenzpakets nahm die DeTeMobil im weiteren Verlauf des Bieterwettstreits Abstand.

Der Kläger hat seine Schadensersatzklage im Wesentlichen darauf gestützt, dass die Beklagte als herrschendes Unternehmen die von ihr abhängige Telekom zur Teilnahme an einem für sie nachteiligen Bieterwettstreit im Sinne der §§ 311 Abs. 1, 317 Aktiengesetz (AktG) «veranlasst» habe, an dessen Ende die Telekom über ihre Tochtergesellschaft für den Erwerb der UMTS-Lizenzen unangemessen hohe Versteigerungsentgelte zu entrichten gehabt habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das

Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Der BGH hat eine Schadensersatzpflicht der Beklagten gegenüber der von ihr beherrschten Telekom schon deshalb verneint, weil zu ihren Gunsten der Haftungsausschluss nach § 317 Abs. 2 AktG eingreift. Danach ist die Ersatzpflicht der Bundesrepublik als herrschendem Unternehmen ausgeschlossen, weil ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand der Telekom auch im Falle ihrer Unabhängigkeit von der beklagten Bundesrepublik die Lizenzen zu denselben Konditionen erworben hätte und insofern ein etwaiger Nachteil in Gestalt eines überhöhten Erwerbspreises für die UMTS-Lizenzen keine Folge der Abhängigkeit gewesen wäre - was nach dem Gesetz die Voraussetzung für den geltend gemachten Schadenersatzanspruch wäre.

Dass der von der Telekom letztlich gezahlte Preis dem damaligen «Marktpreis» entsprach - und nicht etwa ein von der Beklagten veranlasstes «nachteiliges Sonderopfer» darstellte -, wird maßgeblich dadurch bestätigt, dass die Geschäftsleiter der anderen führenden Telekommunikationsunternehmen wie Vodafone, O 2, E-Plus, Mobil-Com und Quam, die gesellschaftsrechtlich nicht von der Beklagten abhängig waren, ebenfalls an der Versteigerung teilnahmen und entsprechende UMTS-Lizenzen zu vergleichbaren Preisen erwarben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 03.03.2008, II ZR 124/06

Staat & Verwaltung

Land: Muss Lehrern Schulbücher kostenlos zur Verfügung stellen

(Val) Das Land Rheinland-Pfalz muss als Dienstherr seinen Lehrkräften kostenlos die Schulbücher zur Verfügung stellen, die für den Unterricht benötigt werden. Allerdings können Lehrer nicht die nachträgliche Erstattung des Kaufpreises verlangen, wenn sie ein Schulbuch ohne vorherige Erlaubnis gekauft haben. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz.

Der Kläger ist als Oberstudienrat Beamter des Landes Rheinland-Pfalz und wird an der Berufsbildenden Schule in Bad Kreuznach eingesetzt. Schulträger ist der Landkreis Bad Kreuznach. Durch Beschluss der zuständigen Fachkonferenz wurde ein neues Lehrbuch an der Schule des Klägers eingeführt. Da die Schule keine Lehrerexemplare des Buches anschaffte, erwarb der Kläger das von ihm für den Unterricht benötigte Buch auf eigene Kosten. Weder das Land als Dienstherr des Klägers noch der kommunale Schulträger erstatteten ihm den Kaufpreis. Das Verwaltungsgericht verpflichtete das Land, die Kosten zu tragen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Dienstherrn hatte Erfolg.

Der Dienstherr sei aufgrund der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht gehalten, seinen Lehrkräften die zur sachgerechten Durchführung ihres Unterrichts erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmittel zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehörten auch die von der Fachkonferenz verbindlich eingeführten Schulbücher. Denn den Lehrern sei es nicht zumutbar, die Kosten für Arbeitsmittel aus ihrer Besoldung zu tragen. Dies gelte auch deshalb, weil andere Beamte ihre Sachausstattung wie etwa Büromaterial oder Ausrüstungsgegenstände ebenfalls nicht auf eigene Kosten anschaffen müssten. Die vom Dienstherrn für die Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmittel aufgewandten Kosten seien ihm allerdings vom jeweiligen kommunalen Schulträger zu erstatten, weil dieser nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für die Beschaffung und laufende Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel zuständig sei.

Obwohl der Kläger daher grundsätzlich die kostenlose Überlassung eines Exemplars des eingeführten Lehrbuches habe erwarten können, stehe ihm dennoch kein Anspruch auf Erstattung des vom ihm gezahlten Kaufpreises zu, so das OVG. Denn er sei nicht befugt gewesen, das Lehrbuch ohne vorherige Erlaubnis anzuschaffen. Vielmehr habe er es seinem Dienstherrn überlassen müssen, im Rahmen seines Ermessens die Anschaffungskosten etwa durch Sammelbestellungen, Verhandlungen mit Schulbuchverlagen und durch sonstige Maßnahmen möglichst niedrig zu halten.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.02.2008, 2 A 11288/07.OVG

«Vorratsdatenspeicherung»: Eilantrag teilweise erfolgreich



(Val) Mehrere Antragsteller haben vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit ihrem Eilantrag gegen die so genannte Vorratsdatenspeicherung einen Teilsieg errungen. Nach dem Votum der Richter bleibt die Datenspeicherung vorläufig zulässig; dasselbe gilt für ein Abrufersuchen der Strafverfolgungsbehörden. Anbieter von Telekommunikationsdiensten haben aufgrund eines solchen Ersuchens die verlangten Daten auch zu erheben und zu speichern.

Die Daten sind nach der Entscheidung des BVerfG jedoch nur dann an die Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln, wenn Gegenstand des Ermittlungsverfahrens eine schwere Straftat im Sinne des § 100a Abs. 2 StPO ist, die auch im Einzelfall schwer wiegt. Der Verdacht müsse durch bestimmte Tatsachen begründet und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos sein. In den übrigen Fällen sei von einer Übermittlung der Daten einstweilen abzusehen, so die Karlsruher Richter.

Sie begründeten ihre Entscheidung damit, dass allein aufgrund der Datenspeicherung kein besonders schwerwiegender und irreparabler Nachteil für den Betroffenen zu befürchten sei. Zu einer möglicherweise irreparablen individuellen Beeinträchtigung könne es erst kommen, wenn Daten abgerufen und verwendet würden. Als Beispiel nannte das Gericht Strafverfahren, die ohne die Erkenntnisse aus der Datenverwertung nicht eingeleitet hätten werden können. Deswegen sei die Verwendung der Daten vorläufig, das heißt bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, nur in modifizierter Weise zulässig.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11.03.2008, 1 BvR 256/08

Gesetzliche Krankenkassen: Pflicht zur Veröffentlichung von Vorstandsvergütungen verfassungsgemäß

(Val) Die im SGB IV enthaltene gesetzliche Pflicht der Krankenkassen, die Höhe der jährlichen Vergütung ihrer Vorstandsmitglieder im Bundesanzeiger und in ihrer Mitgliederzeitschrift zu veröffentlichen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden und die Verfassungsbeschwerde mehrerer Vorstandsmitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung, die sich gegen die Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen wandten, nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Regelung im SGB IV verfolge einen legitimen Zweck, so die Verfassungsrichter. Mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen solle Transparenz geschaffen werden. Es solle dem Informationsbedürfnis der Beitragszahler und der Öffentlichkeit an dem Einsatz öffentlicher Mittel, die auf gesetzlicher Grundlage erhoben würden, Rechnung getragen werden. Die Regelung sei zur Erreichung dieses Zwecks auch geeignet und erforderlich.

Auch die Grenzen der Verhältnismäßigkeit seien gewahrt. Das allgemeine Bekanntwerden von Informationen über ihre Vergütungen als Vorstandsmitglieder stelle für die Beschwerdeführer zwar einen Eingriff von nicht unerheblichem Gewicht dar, da die Veröffentlichung Rückschlüsse über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse ermögliche. Bei der Gewichtung des Eingriffs sei aber zu berücksichtigen, dass die Informationen nicht die engere Privatsphäre der Beschwerdeführer, sondern ihren beruflichen Bereich betreffen. Veröffentlicht würden nicht die für die persönliche Lebensgestaltung entscheidenden Einkünfte der Beschwerdeführer, zu denen auch Zuflüsse aus anderen Quellen zählen könnten, sondern lediglich die von Seiten der Krankenkasse gezahlten Vergütungen und Versorgungsleistungen. Rückschlüsse auf Einkommen oder gar Vermögen der Beschwerdeführer seien daher nicht umfassend möglich.

Auf der anderen Seite diene die Regelung einem öffentlichen Belang von erheblichem Gewicht, so das BVerfG. Sie solle dem Informationsbedürfnis der Beitragszahler und der Öffentlichkeit Rechnung tragen und gleichzeitig die Möglichkeit für einen Vergleich schaffen. Die Angaben über die Vorstandsvergütungen könnten Rückschlüsse auf Finanzgebaren und gegebenenfalls Einsparpotenziale der Krankenkasse ermöglichen, die für den Vergleich der Kassen untereinander von Interesse sein könnten. Darüber hinaus solle die Veröffentlichung der Vorstandsbezüge für die Allgemeinheit die Transparenz im Umgang mit

öffentlichen Mitteln erhöhen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.02.2008, 1 BvR 3255/07

Aufenthaltsrecht: Nicht bei rechtsmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung

(Val) Eine ausländische Mutter hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn ihr minderjähriges Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennung eines Deutschen erlangt hat. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Die ghanaische Staatsangehörige wurde im Jahr 2002 nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet Mutter eines Sohnes. Ein Deutscher erkannte mit ihrer Zustimmung die Vaterschaft an. Anschließend beantragte sie für sich eine Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit ihrem deutschen Kind. Im Rahmen eines Strafverfahrens räumte der deutsche Mann später ein, er sei nicht der Vater des Kindes; die Vaterschaftsanerkennung sei zur Sicherung eines Aufenthaltsrechts der Mutter verabredet worden. Das Verwaltungsgericht wies die Klage der Mutter auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Das OVG bestätigte diese Entscheidung.

Die bewusst wahrheitswidrige in rechtsmissbräuchlicher Absicht erklärte Vaterschaftsanerkennung sei zwar wirksam. Der Sohn der Klägerin habe daher auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Eine Aufenthaltserlaubnis könne der Klägerin aber nicht erteilt werden. Der Schutz der Familie nach dem Grundgesetz gebiete in einem solchen Fall nicht die Gewährung eines Aufenthaltsrechts, das die Aufnahme einer Beschäftigung sowie die freie Wohnsitzwahl ermögliche. Eine Trennung von Mutter und Kind sei nicht zu befürchten, weil der Beklagte nicht beabsichtige, die Klägerin in ihr Heimatland abzuschieben.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.03.2008, 7 A 11276/07.OVG

Bußgeld & Verkehr

Ausländische Fahrerlaubnis: Wegen Rechtsmissbrauch entzogen

(Val) Wer eine ausländische Fahrerlaubnis erwirbt, um so die Folgen einer bevorstehenden Entziehung seiner deutschen Fahrerlaubnis zu umgehen, handelt rechtsmissbräuchlich. Die Fahrerlaubnisbehörde dürfe in diesem Fall den ausländischen Führerschein entziehen, entschied das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Behörde den Betroffenen aufgefordert, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Frage seiner Fahreignung vorzulegen, nachdem er wegen Verkehrsverstößen aufgefallen war. Dem kam dieser nicht nach und ließ sich stattdessen in Tschechien, unter Angabe eines Einkaufszentrums als Wohnanschrift, einen Führerschein ausstellen. Wegen des nicht vorgelegten Gutachtens kündigte die Behörde an, ihm den Führerschein zu entziehen. Daraufhin verzichtete der Betroffene auf seine deutsche Fahrerlaubnis; den Erwerb der tschechischen Fahrerlaubnis teilte er nicht mit. Nachdem die Behörde hiervon Kenntnis erlangt hatte, erkannte sie ihm mit sofortiger Wirkung das Recht ab, von der tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen.

Das Gericht hat den hiergegen gerichteten Antrag abgelehnt. Für eine von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erteilte Fahrerlaubnis gelte zwar der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Dies bedeute, dass Inhaber einer gültigen EU-Fahrerlaubnis, die ihren Wohnsitz in Deutschland hätten, auch hier Kraftfahrzeuge führen dürften. Auf diesen Grundsatz könne sich der Antragsteller aber nicht berufen. Denn er habe rechtsmissbräuchlich gehandelt.

Tschechien habe dem Antragsteller überhaupt keinen Führerschein ausstellen dürfen, da dieser noch im Besitz der deutschen Fahrerlaubnis gewesen sei. Eine Person könne aber nur Inhaber eines einzigen von einem EU-Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins sein, so das VG.

Diese Vorschriften habe der Antragsteller umgehen wollen, indem er zu einem Zeitpunkt, als er noch im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis gewesen sei, allerdings ein behördliches Verfahren zur Entziehung dieser Fahrerlaubnis bereits eingeleitet gewesen sei, eine tschechische Fahrerlaubnis erworben habe. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er beim Erwerb der tschechischen Fahrerlaubnis den Besitz der deutschen Fahrerlaubnis verschwiegen habe, so wie er anschließend beim Verzicht auf die deutsche Fahrerlaubnis den Erwerb der tschechischen Fahrerlaubnis nicht mitgeteilt habe.

Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom 14.01.2008, 3 L 1568/07.NW

Kfz-Kennzeichen: Automatisierte Erfassung verfassungswidrig

(Val) Die hessischen und schleswig-holsteinischen Vorschriften zur automatisierten Erfassung von Kfz-Kennzeichen sind nichtig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf die Verfassungsbeschwerden mehrerer Kraftfahrzeughalter entschieden.

Die Vorschriften verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführer in seiner Ausprägung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, so das Gericht. Die beanstandeten Regelungen genügten nicht dem Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit, heißt es weiter. Denn sie würden weder den Anlass noch den Ermittlungszweck benennen, dem die Erhebung und der Abgleich der Daten dienen sollten.

Darüber hinaus genügten die angegriffenen Vorschriften in ihrer unbestimmten Weite auch dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht. Sie ermöglichten schwer wiegende Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, ohne die für derart eingriffsintensive Maßnahmen grundrechtlich geforderten gesetzlichen Eingriffsschwellen hinreichend zu normieren.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 11.03.2008, 1 BvR 2074/05 und 1 BvR 1254/07



Radfahrerin: Bei 1,62 Promille ist der Führerschein weg

(Val) Wer mit dem Fahrrad fährt, obwohl sein Blut eine Alkoholkonzentration von 1,6 Promille aufweist, dem darf

mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis entzogen werden. Dies bekam eine Frau mittleren Alters aus dem Kreis Mainz-Bingen zu spüren. Weil sie mit ihrem Fahrrad ohne Licht fuhr, kontrollierte die Polizei sie nachts kurz vor ihrer Wohnung.

Die Polizeibeamten hatten Atemalkoholgeruch, aber keine groben Ausfallerscheinungen festgestellt. Eine Blutprobe ergab jedoch eine Alkoholkonzentration von 1,62 Promille. Die zuständige Behörde ordnete die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an und entzog nach dessen Erstellung der Antragstellerin mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis. Zu Recht, so das Verwaltungsgericht Mainz.

Zur Klärung von Zweifeln an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei Alkoholproblematik ordnete die Fahrerlaubnisbehörde die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt worden sei. Dabei gelte auch ein Fahrrad als Fahrzeug. Denn bei 1,6 Promille sei es gerechtfertigt, auf einen chronischen Alkoholkonsum zu schließen. Die Begutachtung diene dann dazu, das künftige Alkoholtrinkverhalten, insbesondere die Fähigkeit zum Trennen von Trinken und Fahren zu beurteilen. Da nach den Feststellungen des Gutachters noch zu erwarten sei, dass die Antragstellerin auch künftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde, sei ihr die Fahrerlaubnis zu Recht entzogen worden.

Verwaltungsgericht Mainz, 7 L 34/08.MZ

Umweltzone II: Nachrüstung von alten PKW wirtschaftlich zumutbar

(Val) Drei Autofahrer sind mit ihren auf vorläufige Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Berliner Umweltzone gerichteten Eilanträgen gescheitert. Das Berliner Verwaltungsgericht (VG) entschied, dass den Pkw-Inhabern eine Nachrüstung ihrer alten Pkw mit hohem Schadstoffausstoß wirtschaftlich zumutbar sei.

Die Antragsteller hatten sich jeweils auf eine Vorschrift der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes berufen. Danach kann die zuständige Behörde den Verkehr mit von Verkehrsverboten betroffenen Fahrzeugen zulassen, wenn überwiegende oder unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern.

Das VG verneinte das Vorliegen dieser Voraussetzungen in den drei Eilverfahren. Es bezog sich hierbei auf den von der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz herausgegebenen Leitfaden zur einheitlichen Handhabung der Genehmigung von Einzelausnahmen vom Verkehrsverbot durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden in den Bezirken. Danach liegt

ein die Erteilung der Ausnahmegenehmigung rechtfertigender Härtefall vor, wenn das betroffene Fahrzeug nicht mit einem Katalysator nachgerüstet werden kann, die Ersatzbeschaffung eines anderen Fahrzeugs unzumutbar ist und zudem ein besonderes privates Interesse vorliegt.

Im Fall einer Architektin, die einen nicht nachträglich mit einem Katalysator nachrüstbaren Pkw Typ Suzuki Super Carry fuhr, verneinte das Gericht die Unzumutbarkeit der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs. Trotz steuerberaterlich bescheinigter Jahreseinkünfte in Höhe von 9.523 Euro habe sie nicht hinreichend dargetan, dass der Kauf eines schadstoffarmen Pkw zu ihrer Existenzgefährdung führen werde. Zudem habe sie auch keine Dringlichkeit für das Begehren dargelegt, wenn sie sich lediglich auf die Notwendigkeit des Fahrzeugs für Transportzwecke stütze.

In einer weiteren Entscheidung lehnte das Gericht auch den Antrag eines Bundesbahndirektors a. D. ab, der eine Ausnahmegenehmigung für sein Wohnmobil vom Typ VW Transporter T 3 erstrebt hatte. Es fehle jeder Anhaltspunkt dafür, dass der Antragsteller die Kosten in Höhe von maximal 900 Euro für die mögliche Nachrüstung dieses Fahrzeugs mit einem Katalysator nicht aufbringen könne, so das VG.

Schließlich erachteten die Richter das Begehren eines leitenden Oberarztes für unbegründet, der vorgetragen hatte, sich kein Ersatzfahrzeug für seinen Citroen Aura ZX Turbodiesel leisten zu können. Nach Ansicht der Richter warf dieser Vortrag vor dem Hintergrund der beruflichen Stellung des Antragstellers und der Berufstätigkeit seiner Ehefrau «allenfalls die Frage auf, ob er ernst gemeint» sei.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschlüsse vom 19.02.2008, VG 10 A 16.08 und VG 10 A 23.08 und Beschluss vom 20.02.2008, VG 10 A 31.08

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Gebrauchtwagenkauf: Eigenschaft als Unfallwagen als Sachmangel



(Val) Der Achte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat seine Rechtsprechung fortentwickelt, wonach ein Sachmangel eines Gebrauchtfahrzeugs bereits in der Eigenschaft als Unfallwagen liegen kann.

Der Kläger erwarb von der Beklagten, einer freien Kraftfahrzeug-Händlerin, im Mai 2004 einen etwa drei Jahre alten Gebrauchtwagen zum Preis von 24.990 Euro. In dem Formularvertrag wurde die Rubrik «Unfallschäden laut Vorbesitzer» mit «Nein» ausgefüllt. Die Beklagte hatte den Wagen ihrerseits mit entsprechender Maßgabe angekauft. Als der Kläger das Fahrzeug im August 2004 veräußern wollte, stellte sich heraus, dass es bereits vor dem Erwerb durch ihn einen Unfallschaden erlitten hatte, bei dem die Heckklappe eingeebult worden war. Der Kläger hat den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Mit der Klage hat er Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs verlangt.

Der BGH hat entschieden, dass der Unfallschaden an der Heckklappe ein Sachmangel sei. Zwar hätten die Parteien keine positive Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts getroffen, dass das verkaufte Fahrzeug unfallfrei sei. Angesichts der Angabe «Unfallschäden lt. Vorbesitzer: Nein» habe der Kläger nicht erwarten können, dass die Beklagte in vertragsmäßig bindender Weise die Haftung für die Richtigkeit der Angabe übernehmen habe wollen. Nach Ansicht des BGH kommt aber auch eine negative Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts, dass das Fahrzeug möglicherweise nicht unfallfrei ist, nicht in Betracht. Vielmehr sei die Frage eines möglichen Unfallschadens schlicht offen geblieben.

Ein Sachmangel liege allerdings bereits in der Eigenschaft des Fahrzeugs als Unfallwagen, stellte der BGH klar. Der Käufer könne auch beim Kauf eines gebrauchten Kfz, wenn keine besonderen Umstände vorlägen, erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten habe, bei dem es zu mehr als Bagatellschäden gekommen sei. Bagatellschäden seien bei Personenkraftwagen nur ganz geringfügige, äußere (Lack-)Schäden, nicht dagegen andere (Blech-)Schäden, wie sie hier vorlägen. Dies gilt laut BGH auch dann, wenn sie keine weitergehenden Folgen haben und der Reparaturaufwand nur gering ist. Ob das Fahrzeug nach dem Unfall fachgerecht repariert worden sei, sei insoweit ohne Bedeutung.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.03.2008, VIII ZR 253/05

Kaufleute: Müssen Mängel umgehend rügen

(Val) Von Kaufleuten wird im Geschäftsverkehr mehr Aufmerksamkeit gefordert als vom Verbraucher. Was sie für ihre Firma anschaffen, müssen sie sofort untersuchen und Mängel unverzüglich anzeigen. Sonst verlieren sie ihre Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht nur für Handelsware, sondern beispielsweise auch für Büroausstattung.

Diese Erfahrung musste jetzt ein Fensterbauer machen, der von Amts- und Landgericht Coburg zur Zahlung von rund 2.000 Euro Kaufpreis für ein Aquarium verurteilt wurde. Seine Mängelrügen waren verspätet. Dass er den Glaskasten nicht weiterverkaufen, sondern im Büro aufstellen wollte, entband ihn nicht von seinen kaufmännischen Pflichten.

Der Beklagte hatte bei der klagenden Glaserei ein speziell angefertigtes Aquarium für rund 2.000 Euro bestellt. Es wurde ihm geliefert, er bestätigte unterschriftlich, die «Ware mangelfrei und vollständig übernommen» zu haben. Als es an's Zahlen ging, sah er das dann anders. Fast drei Monate nach der Lieferung rügte er Mängel bei der Verklebung der Scheiben, die ihm nach seinen Angaben sofort aufgefallen waren.

Diese Mängelrüge war nicht mehr unverzüglich und damit viel zu spät, urteilten die Coburger Gerichte. Sowohl Verkäuferin als auch Käufer seien Kaufleute, so dass von einem beiderseitigen Handelsgeschäft auszugehen sei. Daran ändere auch nichts, dass der Erwerb eines Aquariums nicht zum typischen Geschäft eines Fensterbauers gehöre. Denn bei Vertragsschluss sei klar gewesen, dass der Beklagte die Kaufsache für seine Büroräume verwenden habe wollen. Der Erwerb von Einrichtung und Büroausstattung sei aber dem Handelsgewerbe zuzurechnen. Im Übrigen gab der Beklagte an, das nicht eben billige Aquarium inzwischen entsorgt zu haben. Mängel hätten sich daher im Prozess ohnehin nicht mehr feststellen lassen.

LG Coburg, 33 S 112/07, rechtskräftig

Raser: Unfallversicherung darf Rente streichen

(Val) Wenn ein Arbeitsunfall bei Begehung einer Straftat eintritt, darf die gesetzliche Unfallversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften, dem Versicherten die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise versagen. Dies hat das Bundessozialgericht im Fall eines Versicherten betont, der auf der Fahrt von seiner Wohnung zu seiner Praktikumsstelle einen riskanten Überholvorgang gestartet hatte, bei dem die ihm entgegenkommende Fahrerin verletzt worden war.

Das Amtsgericht verurteilte den Kläger wegen dieses Vorfalls rechtskräftig wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte zunächst die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, wurde jedoch vom BSG zur Anerkennung dem Grunde nach verurteilt, weil der Weg zur Arbeit versichert sei. Daraufhin erkannte sie den Unfall als Wege-Arbeitsunfall an, versagte dem Kläger jedoch unter Hinweis auf das Unfallgeschehen und das Urteil des AG die Gewährung von Geldleistungen, insbesondere eine Verletztenrente. Dies sei rechters, so das BSG.

Nach dem Gesetzeswortlaut dürfe die gesetzliche Unfallversicherung einem Versicherten ihre Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der Arbeitsunfall bei einer Straftat eintrete. Dass der Arbeitsunfall «bei» Begehung einer Straftat eingetreten sei, stehe außer Frage. Zweck der Vorschrift sei, einem Versicherten den sozialen Schutz ganz oder teilweise vorzuenthalten, wenn sozialetische Mindeststandards verletzt würden und angesichts der Schwere der Tat und ihrer Folgen die Gewährung der vorgesehenen Sozialleistungen als grob unbillig empfunden würde.

Die Beklagte habe auch das ihr eingeräumte Ermessen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeübt. Sie habe zum einen die Handlung als solche und das berufliche Umfeld, in dem sie sich zugetragen habe, berücksichtigt. Zum anderen habe sie auch die Auswirkungen der Leistungsversagung auf den Versicherten unter Berücksichtigung der bereits gewährten und noch zu gewährenden Leistungen beachtet.

Bundessozialgericht, Urteil vom 18.03.2008, B 2 U 1/07 R

Verbraucherrecht: 50 Euro für personellen Mehraufwand nach misslungenem Lastschrifteinzug zu viel



(Val) Unternehmen ist es zwar erlaubt, seinen Kunden «Mehrkosten» in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass der Versuch, eine Rechnung im Lastschriftverfahren vom Kundenkonto zu begleichen, wegen fehlender Deckung oder falscher Kontonummer scheitert.

Das darf, so das Oberlandesgericht Hamm, allerdings nicht in Form einer Pauschale von 50 Euro geschehen, da die Gebühr mit dem personellen Mehraufwand und den dadurch verursachten Zusatzkosten in keinem Verhältnis stehe.

Oberlandesgericht Hamm, 17 U 112/07

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Anwälte: Dürfen unter bestimmten Umständen Erfolgshonorare vereinbaren

(Val) Bestimmten Berufsgruppen, wie Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, soll künftig gestattet werden, eine erfolgsbasierte Vergütung zu vereinbaren. In einem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/8384) heißt es, potenzielle Mandanten stünden vor der Entscheidung, ob sie das finanzielle Risiko eingehen wollten, das ein Prozess mit unsicherem Ausgang berge. Dies betreffe zum Beispiel einen mittelständischen Unternehmer, der vor der Frage stehe, ob er einen riskanten Bauprozess führe. Diese Personen sollen nach dem Willen der Regierung die Möglichkeit erhalten, mit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars ihr Kostenrisiko zu begrenzen.

Zum Schutz der Vertragspartner müssten aber Vereinbarungen über ein derartiges Erfolgshonorar schriftlich abgeschlossen werden. Informationspflichten sollten sicherstellen, dass der Auftraggeber die Bedeutung und die Risiken einer derartigen Honorierung erfassen könne.

Rechtlicher Hintergrund: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte Ende 2006 entschieden, dass das für Rechtsanwälte geltende Verbot der Vereinbarung anwaltlicher Erfolgshonorare grundsätzlich verfassungsgemäß ist. Mit der im Grundgesetz festgelegten Berufsfreiheit sei das Verbot ohne jegliche Ausnahme jedoch nicht vereinbar.

Deutscher Bundestag, PM vom 11.03.2008



Marktmachtmissbrauch: Soda-Club muss Markt zur Nachfüllung von Zylindern öffnen

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Missbrauchsvorwurf im Wesentlichen bestätigt, den das Bundeskartellamt gegen den Anbieter von Soda-Club-Besprudelungsgeräten erhoben hatte.

Die Unternehmensgruppe Soda-Club produziert und vertreibt Besprudelungsgeräte. Mit diesen Geräten kann der Endverbraucher Sprudelwasser selbst herstellen, indem er Leitungswasser mit Kohlensäure versetzt. Soda-Club unterhält ein bundesweites Vertriebshändlernetz mit Annahmestellen, bei denen der Kunde leere Kohlensäurezylinder gegen gefüllte umtauschen kann. Die Aluminium-Zylinder überlässt Soda-Club nur mietweise. Eine Befüllung durch Drittunternehmen verfolgt Soda-Club gegenüber dem betreffenden Endverbraucher, Händler und Abfüllunternehmen als Eigentumsverletzung.

Das Bundeskartellamt hatte in dem Verhalten von Soda-Club den Missbrauch einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Befüllung von Kohlensäurezylindern gesehen. Dementsprechend hatte es Soda-Club untersagt, Drittunternehmen an der Entgegennahme, Befüllung oder Weitergabe ihrer «Mietzylinder» zu hindern. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Beschwerde von Soda-Club im Wesentlichen zurückgewiesen.

Dagegen hat sich Soda-Club mit der Rechtsbeschwerde gewandt. Soda-Club hat gegen ihre Normadressateneigenschaft vorgebracht, dass nicht allein auf die Marktverhältnisse auf dem Befüllmarkt abzustellen sei, sondern dass auch trinkfertiges Mineralwasser zum sachlich relevanten Markt gehöre.

Der BGH ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Er ist wie das Oberlandesgericht davon ausgegangen, dass Soda-Club über eine beherrschende Stellung auf dem Markt für die Befüllung von Kohlensäurezylindern zur Verwendung in Besprudelungsgeräten verfüge. Der BGH hat im Kauf von trinkfertigem Mineralwasser und in der Eigenherstellung von Mineralwasser zwei unterschiedliche Systeme zur Deckung desselben Bedarfs gesehen. Der Kohlensäurezylinder sei ein Betriebsmittel für das System der Eigenherstellung. Werde durch die Wahl eines auf längerfristige Benutzung angelegten Systems ein spezifischer Bedarf nach einem Betriebsmittel geweckt, komme es darauf an, welche Alternativen sich für den Nachfrager, der sich bereits für ein System entschieden habe, bei der Wahl des Betriebsmittels stellten. In den Haushalten, die über ein Besprudelungsgerät verfügten, bestehe ein spezifischer Bedarf an der in Rede stehenden Befülldienstleistung.

Der BGH sah in dem Verhalten von Soda-Club eine

kartellrechtswidrige Behinderung der Wettbewerber. Das beanstandete System führe dazu, dass der Markt mit Kohlensäurezylindern von Soda-Club im Laufe der Zeit verstopft werde. Auf der einen Seite würden die Wettbewerber davon abgehalten, Soda-Club-Zylinder gegen eigene Zylinder zu tauschen; auf der anderen Seite tauschten aber die Vertriebshändler von Soda-Club auch die Kohlensäurezylinder der Konkurrenz gegen eigene Zylinder. Die Eigentumsgarantie stehe dem kartellrechtlichen Verbot des Vorgehens gegen Fremdbefüllungen nicht entgegen.

Soda-Club muss nun die Befüllung oder den Tausch der eigenen Zylinder durch Wettbewerber zulassen und auf diese Möglichkeit auf dem Etikett der eigenen Zylinder hinweisen.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 04.03.2008, KVR 21/07 – Soda-Club II

Versandapotheke: Darf Drogeriemärkte für die Bestellungsentgegennahme einsetzen

(Val) Versandapotheken dürfen für das Einsammeln von Bestellungen und die Aushändigung der bestellten Arzneimittel den Dienst von Drogeriemärkten in Anspruch nehmen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Seit dem 01.01.2004 erlaubt das Arzneimittelgesetz den Versandhandel mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln. Daraufhin schloss eine niederländische Versandapotheke mit einer deutschen Drogeriemarktkette eine Kooperationsvereinbarung. Danach können Bestellungen für die Apotheke in den Filialen der Kette in eine Sammelbox eingeworfen und die bestellten Medikamente nach drei Tagen in der betreffenden Filiale abgeholt werden. Wahlweise kann sich der Kunde die Medikamente auch nach Hause liefern lassen. Dieser Service wurde zunächst in acht Filialen der Kette im Rheinland eingeführt.

Durch Ordnungsverfügung untersagte der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf der Drogeriemarktkette diese Form des Arzneimittelvertriebs. Er führte aus, der vom Gesetz erlaubte Versandhandel mit Arzneimitteln umfasse nur den Direktvertrieb mit unmittelbarer Zustellung an den Kunden. Die Einrichtung von Abholstellen in Gewerbebetrieben sei ebenso unzulässig wie das dortige Einsammeln von Bestellungen für Medikamente. Die gegen diese Verfügung gerichtete Klage war vor dem BVerwG erfolgreich.

Dieses führte aus, die Auslieferung bestellter Waren durch Übergabe an den Kunden in einer Abholstation sei inzwischen eine verbreitete Form des Versandhandels. Nach heutigem Sprachgebrauch unterfalle daher auch

diese Form dem Begriff des Versandhandels. Die Schutzziele des Apotheken- und Arzneimittelrechts stünden der Einbeziehung dieses Vertriebsweges in den Versandhandel mit Arzneimitteln nicht entgegen. Insbesondere sei die Arzneimittelsicherheit nicht mehr gefährdet als beim klassischen Versandhandel mit direkter Zustellung an den Endverbraucher. Allerdings müsse sich der Beitrag des Drogeriemarktes auf logistische Leistungen beschränken. Keinesfalls dürfe der Eindruck erweckt werden, die Arzneimittel würden vom Drogeriemarkt selbst abgegeben, dieser sei also Vertragspartner des Kunden. Auch eine Werbung, die diesen Eindruck vermittele, sei unzulässig.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.03.2008, BVerwG 3 C 27.07

Private Sportwetten: Staatsmonopol verstößt gegen Europarecht

(Val) Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Arnberg verstößt das von einer Stadt ausgesprochene Verbot für die Veranstaltung privater Sportwetten gegen einen Anbieter mit britischer Lizenz gegen die europarechtlich garantierte Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.

Der seit dem 01.01.2008 geltende Glücksspielstaatsvertrag garantiere nicht, dass dadurch die Spielsucht wirksam bekämpft werden könne. Es sei nicht ersichtlich, so das Gericht, warum nicht auch private Veranstalter wirksame Maßnahmen zur Kontrolle des Glücksspiels auferlegt bekommen und einhalten könnten.

Verwaltungsgericht Arnberg, 1 L 12/08